

„Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ bei Max Weber Eine Rekonstruktion seines Sprachgebrauchs

Klaus Lichtblau

Sängelsrain 1a, D-34128 Kassel

Zusammenfassung: Max Webers Beitrag zum „Grundriß der Sozialökonomik“ ist uns in zwei verschiedenen Fassungen überliefert worden. Ihnen entsprechen zugleich zwei unterschiedliche Fassungen seiner soziologischen Grundbegriffe, die beide auf Ferdinand Tönnies' Hauptwerk „Gemeinschaft und Gesellschaft“ Bezug nehmen. Ausgehend von dem bei Tönnies beschriebenen Gegensatz von Gemeinschaft und Gesellschaft wird zum einen Webers Gebrauch der Begriffe „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ rekonstruiert, wie er sich in seinem Aufsatz „Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie“ von 1913 und im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ niedergeschlagen hat. Zum anderen werden die Veränderungen aufgezeigt, die Weber an diesen Kategorien im Rahmen der Neufassung seiner soziologischen Grundbegriffe 1920 vorgenommen hat. Es wird dabei der Nachweis erbracht, daß es Weber erst mit der endgültigen Fassung seiner Grundbegriffe gelungen ist, die Marktvergesellschaftung und die anstaltsmäßige Vergesellschaftung im Rahmen einer einheitlichen Terminologie zu beschreiben.

1. Die beiden Fassungen der „Soziologischen Grundbegriffe“ und ihre werkgeschichtliche Bedeutung

Seit einiger Zeit sind die Versuche, Max Webers Werk einer an Marx, Durkheim, Parsons und Luhmann orientierten gesellschaftstheoretischen Lesart zu unterwerfen, auffällig stark in den Hintergrund getreten. Stattdessen bemüht man sich darum, die entsprechenden Konsequenzen aus dem Tatbestand zu ziehen, daß Weber im Unterschied zu anderen soziologischen Klassikern den Begriff der Gesellschaft bewußt vermieden hat und insofern die von ihm begründete Richtung der verstehenden Soziologie auch nicht als Beitrag zu einer ambitionierten Theorie der Gesellschaft verstanden, sondern als eine soziologische Begriffslehre, die der historischen Forschung dienend zur Seite stehen sollte (Weiß 1988; Tyrell 1994; Lichtblau 2001). Auch der Umstand, daß sich die Herausgeber der *Max Weber-Gesamtausgabe* inzwischen nun doch dazu entschlossen haben, die beiden Fassungen von Webers Beitrag zum *Grundriß der Sozialökonomik* unter dem bereits hinlänglich bekannten Obertitel „Wirtschaft und Gesellschaft“, nicht aber unter dem lange favorisierten und sachlich adäquateren Titel „Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte“ zu veröffentlichen, sollte uns nicht vorschnell zu dem Schluß verleiten, daß diese herausgeberische Entscheidung eine Rückkehr zu einer herkömmlichen gesellschaftstheoretischen Deutung von Webers Werk beinhaltet. Denn erstens

haben gerade die im Umkreis der Max Weber-Gesamtausgabe entstandenen neueren Forschungsarbeiten gezeigt, in welchem Ausmaß sich seine unter dem Titel „Wirtschaft und Gesellschaft“ zusammengefaßten Texte einem solchen Interpretationsversuch entziehen. Und zweitens ist uns Webers Grundrißbeitrag in zwei verschiedenen fragmentarischen Fassungen überliefert worden, die uns dazu zwingen, solche Fragen im Hinblick auf diese beiden unterschiedlichen Fassungen zunächst getrennt zu beantworten, bevor wir den Versuch einer Gesamtdeutung der fraglichen Manuskripte unternehmen (Schluchter 1998a; Mommsen 1999; Lichtblau 2000).

Eine solch differenzierte Form des Umgangs ist allerdings nicht nur im Hinblick auf den materialen Teil von Webers Soziologie erforderlich, sondern auch im Hinblick auf die von ihm gebrauchten soziologischen Grundbegriffe. Denn die im älteren und umfangreicheren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ verwendete Terminologie steht noch in einem engen werkgeschichtlichen Zusammenhang mit den in seinem Aufsatz „Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie“ von 1913 entwickelten begrifflichen Unterscheidungen, nicht aber mit seinen „Soziologischen Grundbegriffen“ aus dem Jahre 1920, die im jüngeren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ veröffentlicht worden sind. Es existieren also nicht nur zwei verschiedene Fassungen von Webers Grundrißbeitrag, sondern auch zwei unterschiedliche Fassungen seiner soziologischen Grundbegriffe, die fein säuberlich voneinander

der getrennt werden müssen, damit es nicht zu einer heillosen Konfusion im Umgang mit Webers „hinterlassenem Hauptwerk“ kommt.¹ Die Tragweite einer solchen werkgeschichtlichen Vorgehensweise läßt sich an einem einfachen Beispiel verdeutlichen, das einen ersten Hinweis auf die damit verbundenen sachlichen Probleme gibt. Bekanntlich hatte Friedrich Tenbruck, dem wir entscheidende Beiträge für ein besseres Verständnis von Webers Werk verdanken, wiederholt darauf hingewiesen, daß Max Weber ähnlich wie Georg Simmel den Begriff „Vergesellschaftung“ gegenüber dem der „Gesellschaft“ bevorzugte. Tenbruck begründete dies dergestalt, daß sich Simmel und Weber damit von der Tradition der spekulativen Gesellschaftstheorien des 19. Jahrhunderts abgrenzen wollten und zugleich gegen einen reifizierenden Gebrauch von Kollektivbegriffen in den Sozialwissenschaften aussprachen (Tenbruck 1981: 337; 1984: 133 f., 203; 1989: 422 f., 428 f.). Jedoch hat uns Tenbruck weder verraten, in welcher Weise Simmel und Weber den Begriff der Vergesellschaftung gebraucht haben noch hat er sich die Frage gestellt, was es eigentlich bedeutet, daß Weber im Unterschied zu Simmel überdies auch noch den hierzu korrelativen Begriff der „Vergemeinschaftung“ in einem gleichberechtigten Sinn verwendet hat. Diese grundbegriffliche Unterscheidung, über deren Status im Werk Max Webers sich Tenbruck leider ausgeschwiegen hat, geht aber offensichtlich nicht auf Simmel, sondern auf Ferdinand Tönnies zurück, der in seinem soziologischen Frühwerk „Gemeinschaft und Gesellschaft“ von 1887 eine entsprechende kategoriale Gegenüberstellung vornahm, auch wenn Tönnies die Begriffe Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung selbst noch nicht wörtlich gebraucht hat (vgl. Bond 1988).

Die Beantwortung der Frage, in welchem Ausmaß Webers Verwendung der Begriffe „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ von Tönnies beeinflusst worden ist, wird allerdings dadurch erschwert, daß Webers eigener Sprachgebrauch im Laufe der Zeit nicht unverändert geblieben ist. Vielmehr gibt es eine frühere und eine spätere Fassung dieser beiden Grundbegriffe seiner verstehenden Soziologie, die beide ausdrücklich auf Tönnies' Werk „Gemeinschaft und Gesellschaft“ Bezug nehmen.² Jedoch ist weder das Verhältnis dieser beiden unterschiedlichen Gebrauchsweisen der Begriffe „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ im Werk Max Webers geklärt noch gibt es in der Sekundärliteratur einen Konsens darüber, wie stark Webers diesbezüglicher Sprachgebrauch tatsächlich durch den von Tönnies beschriebenen Gegensatz von „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ geprägt worden ist. Oft wird eine differenzierte Bewertung des entsprechenden wirkungsgeschichtlichen Zusammenhangs dadurch erschwert, daß dabei nicht zureichend zwischen der älteren und der neueren Fassung der soziologischen Grundbegriffe Max Webers unterschieden wird. Die Ansichten schwanken dann zwischen einer grundsätzlichen Anerkennung des Einflusses von Tönnies auf Weber, wie sie zum Beispiel bei Talcott Parsons (1968: 640–694) und Robert Nisbet (1970: 71–82) festzustellen ist, bis hin zu der von René König geäußerten Vermutung, daß insbesondere Webers Kategoriensatz eine „einzige versteckte Polemik gegen Tönnies“ darstellte (König 1955: 369). Bei den Interpreten, die explizit zwischen den beiden Begriffsfassungen Webers unterscheiden, herrscht dagegen die Ansicht vor, daß sich Weber erst in seinen späteren „Soziologischen Grundbegriffen“ dem bei Tönnies festzustellenden Sprachgebrauch angenähert habe; demgegenüber könne Webers ursprüngliche Terminologie nicht auf Tönnies zurückgeführt werden (Roth 1978: CII; Cahnman 1973: 259; 1976: 847; 1981: 154; Bond 1988: 67 ff.). Eine Ausnahme stellt in dieser Hinsicht Stefan Breuer dar, der den umgekehrten Standpunkt vertreten hat: nämlich daß insbesondere der Kategoriensatz und der ältere Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ stark

1 Die einst von Friedrich Tenbruck (1975) energisch in Frage gestellte Ansicht, daß es sich bei „Wirtschaft und Gesellschaft“ um Max Webers „hinterlassenes Hauptwerk“ handelt, geht ursprünglich auf Marianne Weber (Weber 1972: XXXII) und Johannes Winckelmann (1949; 1986) zurück und dürfte heute unter der Einschränkung als unbestritten angesehen werden, daß es sich dabei natürlich um kein kohärent geschlossenes Werk handelt, sondern um eine Reihe von bedeutenden Textfragmenten, die im Rahmen von Webers Arbeit an seinem Grundrißbeitrag entstanden sind und insofern auch in einem entsprechenden, freilich noch weiter der Klärung bedürftigen werkgeschichtlichen Zusammenhang stehen. Darüber werden nicht zuletzt die einzelnen Teilbände der Max Weber-Gesamtausgabe weiteren Aufschluß geben, in denen Webers wissenschaftlicher Nachlaß veröffentlicht wird.

2 Weber bekannte sich sowohl im Kategoriensatz als auch in den „Soziologischen Grundbegriffen“ eindeutig positiv zu diesem Werk und wies ausdrücklich darauf hin, daß Abweichungen der Begriffsbildung gegenüber dem bei Tönnies und anderen Autoren anzutreffenden Sprachgebrauch nicht unbedingt auf abweichenden Ansichten beruhen müssen (Weber 1972: 1; 1985: 427). In einem anderen Zusammenhang würdigte er *Gemeinschaft und Gesellschaft* sogar als eines der „Grundbücher unserer modernen sozial-philosophischen Betrachtungsweise“ (Weber 1988: 470).

durch Tönnies' Werk beeinflusst worden seien, während sich Weber mit den „Soziologischen Grundbegriffen“ von Tönnies entfernt habe (Breuer 1993: 200 ff.). Aber auch hinsichtlich der wiederholt geäußerten Vermutung, daß Weber den von Tönnies beschriebenen Gegensatz von Gemeinschaft und Gesellschaft durch eine dreigliedrige Begriffskonstruktion ersetzt habe, ist bisher keine Einigung erzielt worden. Denn während Parsons die Ansicht vertrat, daß Weber mit der Kategorie des „Kampfes“ bzw. „Konfliktes“ eine dritte Form der sozialen Beziehung neben der „Vergemeinschaftung“ und der „Vergesellschaftung“ unterschieden und damit die dualistische Konstruktion von Tönnies sachlich überwunden habe, war René König der Meinung, daß sich Weber gerade dadurch von Tönnies unterscheidet, daß er den Kampf und die Gewalt als einen konstitutiven Bestandteil der Gemeinschafts- und Gesellschaftshandelns anerkennt und sich insofern radikal von der bei Tönnies festzustellenden Verherrlichung der Gemeinschaft abgrenzt (Parsons 1968: 653, 694; König 1955: 368 f.). Kontrovers wurde bisher aber auch die Frage diskutiert, welche der beiden Fassungen der soziologischen Grundbegriffe von Max Weber als die sachlich weiterführende zu betrachten ist. Denn während Jürgen Habermas im Rahmen der Ausarbeitung seiner „Theorie des kommunikativen Handelns“ dazu neigte, die ältere Fassung als die sachlich weitergehende Version von Webers Handlungstheorie zu betrachten, weil sie den für Habermas zentralen Dualismus zwischen „erfolgsorientiertem“ und „verständigungsorientiertem Handeln“ bereits vorgezogen habe, hat Wolfgang Schluchter den entgegengesetzten Standpunkt vertreten: nämlich daß die jüngere Version der Grundbegriffe die differenziertere und sachlich weiterführende sei, weil in der älteren Fassung ja noch die Typologie der verschiedenen Handlungsorientierungen fehle (Habermas 1981: 377 ff.; Schluchter 2000).

Die Frage, inwieweit Weber von Tönnies beeinflusst worden ist, steht also in einem engen Zusammenhang mit der Frage, in welchem Verhältnis diese beiden unterschiedlichen Fassungen seiner soziologischen Grundbegriffe zueinander stehen. Darüber hinaus muß aber auch Webers Sprachgebrauch im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ in die Analyse miteinbezogen werden. Denn es ist keineswegs so, daß dieser in jeder Hinsicht dem des Kategorienaufsatzes von 1913 entspricht, da die diesbezüglichen Manuskripte aus dem Nachlaß von Max Weber zu verschiedenen Zeitpunkten entstanden sind und überdies einen jeweils unterschiedlichen Bearbeitungszustand aufweisen (Schluchter

1998a; Mommsen 1999). Es müssen also diejenigen Teile von „Wirtschaft und Gesellschaft“, die grundbegrifflich dem Kategorienaufsatz entsprechen, von jenen abgegrenzt werden, bei denen dies noch nicht bzw. nicht mehr der Fall ist.³ Hiroshi Orihara hat zwar im Rahmen einer wortstatistischen Untersuchung den Nachweis zu erbringen versucht, daß die im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ verwendete Terminologie mit Ausnahme weniger Zweifelsfälle weitgehend der des Kategorienaufsatzes von 1913 entspricht. Auch hat er auf einige wichtige Veränderungen hingewiesen, die Weber 1920 an seinen Grundbegriffen vorgenommen hat. Allerdings hat Orihara weder den Anspruch erhoben, diese Veränderungen systematisch rekonstruiert zu haben noch hat er eine inhaltliche Analyse der jeweiligen Bedeutungsverschiebungen durchgeführt (Orihara 1994; 1999: 727). Ein solcher Versuch soll im folgenden anhand einer Rekonstruktion von Webers Gebrauch der Begriffe „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ exemplarisch vorgenommen werden. Er trägt dabei dem Umstand Rechnung, daß diese Begriffe nicht nur im Werk von Max Weber, sondern auch in der auf sein Werk Bezug nehmenden Fachliteratur in den Rang von soziologischen Grundbegriffen erhoben worden sind. Da Weber erst relativ spät die Grundlagen seiner verstehenden Soziologie entwickelt hat, lag es für ihn nahe, sich unter anderem

³ Streng genommen zerfällt allerdings auch der Kategorienaufsatz in zwei Teile, nämlich in einen älteren (Abschnitt 4–7) und einen jüngeren Teil (Abschnitt 1–3), den Weber eigens für die Veröffentlichung im Jahre 1913 verfaßt hatte und der sachlich den ersten umfangreichen Paragraphen der Grundbegriffe von 1920 vorwegnimmt, während Weber die in den Abschnitten 4–7 des Kategorienaufsatzes verwendete theoretische Terminologie später durch eine völlig neue ersetzt hat, wobei er von seiner ursprünglichen Terminologie nur die Begriffe „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ sowie „Anstalt“ und „Verband“ – jetzt allerdings in einem veränderten Sinn – beibehalten hat. In diesem Zusammenhang hat Schluchter (1999) die berechtigte Frage aufgeworfen, ob der Kategorienaufsatz von 1913 überhaupt als der passende theoretische „Kopf“ des älteren Teils von „Wirtschaft und Gesellschaft“ anzusehen ist oder ob eher davon ausgegangen werden muß, daß Weber zwar einen solchen „Kopf“ geplant, aber nicht mehr ausgearbeitet hat. Aus diesem Grund wird der Kategorienaufsatz im Rahmen der Max Weber-Gesamtausgabe auch nicht in den Nachlaßbänden von „Wirtschaft und Gesellschaft“ veröffentlicht werden, wie es Orihara (1999) gefordert hat, sondern da, wo er gemäß dem Editionsplan der Gesamtausgabe sachlich hingehört: nämlich in den noch ausstehenden Band „Verstehende Soziologie und Werturteilsfreiheit. Schriften und Reden 1908–1920“.

auch mit den entsprechenden theoretischen Vorgaben von Tönnies und Simmel auseinanderzusetzen. Ausgehend von Tönnies' Gegenüberstellung von „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ und Simmels Verwendungsweise des Begriffs der „Vergesellschaftung“ sollen deshalb zum einen die beiden unterschiedlichen Versionen von Webers Gebrauch der Begriffe „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ herausgearbeitet und miteinander verglichen werden. Zum anderen soll die Frage gestellt werden, welche Konsequenzen sich aus diesen beiden unterschiedlichen Fassungen für ein besseres Verständnis der von Max Weber begründeten Richtung der verstehenden Soziologie ergeben.

Weber hatte seine späteren kulturvergleichenden und universalgeschichtlichen Untersuchungen ausdrücklich der Frage nach der Herkunft und der Eigenart des okzidentalen Rationalismus sowie der durch ihn bedingten kulturellen und gesellschaftlichen Sonderentwicklung Westeuropas und Nordamerikas gewidmet. Er trug damit der bereits im Werk von Ferdinand Tönnies, Georg Simmel und Werner Sombart zum Ausdruck kommenden Überzeugung Rechnung, daß sich der Übergang von der Tradition zur Moderne in Gestalt eines umfassenden Rationalisierungs- und Entzauberungsprozesses rekonstruieren lasse (vgl. Oexle 1994; Breuer 1996). Seine grundbegriffliche Unterscheidung zwischen „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ war dabei konstitutiv auf diesen gesamtgesellschaftlichen Rationalisierungsprozeß bezogen. Denn in Webers Sprachgebrauch sind „Rationalisierung“ und „Vergesellschaftung“ austauschbare Begriffe. Im Rahmen der von ihm entwickelten soziologischen Grundbegriffe kommt zwei unterschiedlichen Formen der sozialen Ordnung, die den neuzeitlichen Gegensatz von „bürgerlicher Gesellschaft“ und „Staat“ widerspiegeln, eine besondere Bedeutung zu: nämlich der *Marktvergesellschaftung* und der *anstaltsmäßigen Vergesellschaftung*. Obgleich Weber von Anfang an daran interessiert war, dem Markt und der Bürokratie einen gleichrangigen grundbegrifflichen Status zukommen zu lassen, gelang es ihm in der ersten Fassung seiner soziologischen Grundbegriffe noch nicht, diese beiden grundlegenden Formen einer „rationalen“ sozialen Ordnung im Rahmen einer einheitlichen Terminologie zu beschreiben. Wie im folgenden zu zeigen sein wird, hat Weber erst in der zweiten Fassung seiner Grundbegriffe diese so definiert, daß neben der bürokratischen Herrschaft auch der durch den Markt bewirkte Interessenausgleich zwischen den Individuen als eine zentrale Form der Vergesellschaftung beschrieben werden kann.

2. Die Verwendung der Begriffe „Gemeinschaft“, „Gesellschaft“ und „Vergesellschaftung“ bei Tönnies und Simmel

Seit der zweiten Auflage von 1912 hatte Tönnies seinem epochalen Werk „Gemeinschaft und Gesellschaft“ den Untertitel „Grundbegriffe der reinen Soziologie“ gegeben. Mit diesem Untertitel war nicht nur eine gewisse Abgrenzung gegenüber dem noch stark sozialphilosophisch geprägten Selbstverständnis verbunden, das die erste Auflage dieses Werkes aus dem Jahre 1887 gekennzeichnet hatte. Denn Tönnies hatte mit ihm zugleich ein arbeitsteiliges Verhältnis zwischen der modernen Nationalökonomie und der soziologischen Theorie im Auge, da er letzterer bewußt den Status einer „Hilfswissenschaft“ der Nationalökonomie zusprach (Tönnies 1979: XXXIV f.). Obgleich dies als eine nachträgliche Annäherung zwischen diesen beiden Disziplinen verstanden werden könnte, fällt bei einer genaueren Betrachtung seiner grundbegrifflichen Gegenüberstellung von Gemeinschaft und Gesellschaft auf, daß diese von Anfang an auf nationalökonomische Sachverhalte im engeren Sinne bezogen war. Ihr entsprach nämlich nicht nur die Unterscheidung zwischen Natural- und Geldwirtschaft, sondern auch die Abgrenzung der traditionellen Hauswirtschaft von der neuzeitlichen Arbeits- und Tauschgesellschaft. Tönnies' Begriff der Gesellschaft ist insofern mit dem Begriff der „bürgerlichen Gesellschaft“ identisch, wie er im Laufe des 18. Jahrhunderts in der schottischen Moralphilosophie und der von ihr beeinflussten Richtung der politischen Ökonomie geprägt worden ist, während sein Verständnis von Gemeinschaft noch in der Tradition des „ganzen Hauses“ steht, das eine der zentralen Herrschaftsformen der alteuropäischen Gesellschaft darstellt und dem der Kulturhistoriker Wilhelm Heinrich Riehl in seiner „Naturgeschichte des Volkes“ ein bleibendes literarisches Denkmal gesetzt hat (Riehl 1855: 142 ff.). Die aristotelische Unterscheidung zwischen der Haushaltungs- und Erwerbskunst ist also auch noch für Tönnies' Gegenüberstellung von *Gemeinschaft* und *Gesellschaft* konstitutiv: erstere beruht im wesentlichen auf der Haus- und Dorfgemeinschaft, letztere dagegen auf der durch den Handel und den internationalen Waren- und Geldverkehr geprägten modernen Großstadt und Zivilisation (Tönnies 1979: 7 ff., 34 ff.). Die Grundformen der Gemeinschaft bilden dabei die *Familie* und *Verwandtschaft* sowie die *Nachbarschaft* und *Freundschaft*, während alle durch die Gesellschaft konstituierten Sozialbezie-

hungen durch den *Tausch* und den *Kontrakt* geprägt sind. Die Gesellschaft ist deshalb für Tönnies auch der Inbegriff aller „rationalen Rechtsverhältnisse“ und aller „rationalen Sozialverhältnisse“, weshalb man in sie „wie in die Fremde“ geht (Tönnies 1979: XXXIII, 3).

Tönnies hat diesem durch eine große literarische, nationalökonomische und verfassungsrechtliche Überlieferung belegten Gegensatz von Gemeinschaft und Gesellschaft aber zugleich eine neue Bedeutung zu geben versucht, welche der mit dem Übergang von der Tradition zur Moderne verbundenen Transformation der europäischen Gesellschaft Rechnung trägt. Obgleich als reine Begriffe konzipiert, sind diese doch durch spezifische historische Erfahrungen gekennzeichnet, so daß mit ihrer Gegenüberstellung bei Tönnies zugleich eine umfassende Theorie des sozialen Wandels verbunden ist. Darüber sollte auch nicht der Umstand hinwegtäuschen, daß er diesen beiden Begriffen zwei unterschiedliche Grundformen des „sozialen Willens“ – nämlich den *Wesen-* und den *Kürwillen* – zuordnet. Dieser noch in der Tradition des rationalen Naturrechts stehende Versuch, unterschiedliche Formen der sozialen Einheit durch eine Willenslehre zu begründen, hat bei ihm vielmehr die theoretische Funktion, solche „scheinbar übersinnliche Gestalten“ genetisch auf menschliches Denken und Wollen zurückzuführen. Die antitheologische und antidogmatische Stoßrichtung dieser voluntaristischen Begründung der verschiedenen Formen des sozialen Lebens verfolgt insofern das gleiche Ziel wie Max Webers Programm der Zurückführung aller Kollektivgebilde auf das sinnhaft orientierte Handeln von Individuen, auch wenn Tönnies im Unterschied zu Weber noch keine handlungstheoretische, sondern eine „psychologische“ Erklärungsstrategie wählte (Tönnies 1979: XXXII ff., 73 ff.). Seine Beschreibung der beiden Arten des sozialen Willens entspricht dabei der von ihm vorgenommenen Gegenüberstellung von Gemeinschaft und Gesellschaft: erstere stellt eine „natürliche“ Einheit dar und ist im „realen und organischen Leben“ verwurzelt, letztere repräsentiert dagegen eine „künstliche“ Einheit und beinhaltet insofern eine rein „ideelle und mechanische Bildung“ bzw. ein „Artefakt“ (Tönnies 1979: 3 f.). Das gemeinschaftliche Leben ist dabei primär durch die Vorherrschaft von gefühlsmäßigen Beziehungen zwischen den Menschen gekennzeichnet, das gesellschaftliche Leben dagegen durch die Vorherrschaft des berechnenden Verstandes und die mit ihm verbundenen zweckrationalen Erwägungen. Dem korrespondieren ferner eine Reihe von weiteren Gegensatzpaaren, die

Tönnies beschrieben hat: überliefertes *Verständnis* vs. vertragliche *Einigung*, *Herkommen* und *Sitte* vs. *Konvention* und *Naturrecht*, *Genossenschaft* vs. *Verein* usw. (Tönnies 1979: 17 ff., 44, 195). Ähnlich wie vor ihm bereits Henry Sumner Maine sah auch Tönnies in diesem Zusammenhang eine universalhistorische Entwicklung von den ehemals durch Herkunft und Tradition geprägten Lebensformen hin zu rein vertraglich vereinbarten Ordnungen bzw. eine „Bewegung von *Status* zu *Contract*“ gegeben, die für ihn mit einer Verdrängung der „gemeinschaftlichen Kultur“ durch die „gesellschaftliche und staatliche Zivilisation“ identisch war, wobei Tönnies allerdings ausdrücklich die Möglichkeit der Entstehung neuer gemeinschaftlicher Lebensformen innerhalb der modernenden Gesellschaft hervorhob und damit zugleich die Hoffnung auf eine zukünftige sozialistische Gesellschaftsreform verband (Tönnies 1979: 158 f., 215; Maine 1986: 165).

Die von Tönnies vorgenommene grundbegriffliche Gegenüberstellung von Gemeinschaft und Gesellschaft hatte insofern nicht nur einen idealtypischen Charakter, sondern beruhte auf einer geschichtsphilosophischen Konstruktion, die er von den sozialistischen Theoretikern des 19. Jahrhunderts übernommen hatte. Zwar gebrauchte er im Unterschied zu Simmel und Weber noch nicht den Begriff der „Vergesellschaftung“, jedoch war sein Verständnis von Gesellschaft bereits so angelegt, daß Tönnies gerade die Entstehung ständig neuer sozialer Spannungen und Konflikte sowie eine alles Bestehende mit sich reißennde Entwicklungsdynamik als Kennzeichen des fortschreitenden Vergesellschaftungsprozesses ansah. Während ihm zufolge dabei der Tausch und der Vertrag ein zentrales Merkmal der modernen Gesellschaft darstellt, hatte Simmel demgegenüber dem Begriff der Vergesellschaftung eine viel allgemeinere Bedeutung zu geben versucht. Zwar sah auch Simmel im Tausch eine elementare Form der Vergesellschaftung gegeben. Jedoch hat er im Rahmen seiner soziologischen Untersuchungen neben dem Tausch auch eine ganze Reihe anderer Vergesellschaftungsformen wie die Über- und Unterordnung, Arbeitsteilung und Konkurrenz, Stellvertretung und Parteibildung analysiert und in diesem Zusammenhang ausdrücklich das Studium dieser verschiedenen *Formen der Vergesellschaftung* bzw. „Sozialisierungsformen“ zur Aufgabe der modernen Soziologie erklärt (Simmel 1989: 209 ff.; 1992a: 54 f.). Sein Begriff der Vergesellschaftung ist dabei mit dem von ihm zur Beschreibung von sozialen Beziehungen herangezogenen Begriff der *Wechselwirkung* identisch. Denn ihm zufolge liegt bereits

immer dann eine elementare Form der Vergesellschaftung vor, wenn zwei oder mehrere Individuen eine Beziehung zueinander eingehen bzw. in Wechselwirkung miteinander treten. Nach Simmel ist es dabei völlig gleichgültig, aufgrund welcher Motive und Interessen die einzelnen Individuen aufeinander einwirken und insofern eine Vergesellschaftung bilden. Denn der von ihm begründeten Richtung der Soziologie liegt eine grundbegriffliche Unterscheidung zwischen dem *Inhalt* bzw. der „Materie“ und der jeweiligen *Form* der Vergesellschaftung zugrunde, die bewußt von den konkreten psychischen Beweggründen der handelnden Individuen abstrahiert. Letztere gehen deshalb in seinen soziologischen Untersuchungsansatz nur insofern ein, als sie bereits „vergesellschaftet“ sind, das heißt unter rein formalen Aspekten beschrieben werden können (Simmel 1992b: 17 ff.). Er unterschied dabei die einzelnen Vergesellschaftungen nach dem Grad ihrer Beständigkeit angefangen vom dem flüchtigen Augenblick einer zufälligen Begegnung bis hin zur Entstehung von dauerhaften sozialen Gebilden, wobei ihn insbesondere die in den unterschiedlichsten Handlungszusammenhängen beständig wiederkehrenden formalen Gleichheiten interessierten, die er in Gestalt einer soziologischen Formenlehre herauszudestillieren versuchte. Simmel vermied es in diesem Zusammenhang bewußt, den Begriff der Gesellschaft im Sinne eines Kollektivsubjekts zu gebrauchen. „Gesellschaft“ ist für ihn vielmehr immer bereits dann vorhanden, wenn zwei Individuen in Wechselwirkung miteinander treten, weshalb für ihn der Begriff der Gesellschaft in einem rein nominalistischen Sinne mit der „Summe“ aller sozialen Wechselwirkungen identisch ist (Simmel 1989: 210; 1992b: 23 f.).

Parallel zu dieser formalsoziologischen Betrachtungsweise hat Simmel aber zugleich den sozialisationstheoretischen Gehalt solcher Vergesellschaftungsprozesse hervorgehoben. Nicht zufällig gebrauchte er den Begriff der Vergesellschaftung zur Kennzeichnung jener sozialen Strukturen und Prozesse, mit denen ein fortschreitender *Sozialisationsprozeß* der einzelnen Individuen verbunden ist. Aus diesem Grund ist für sein Verständnis von Vergesellschaftung auch nicht der Gegensatz von *Gemeinschaft* und *Gesellschaft*, sondern der Gegensatz von *Individuum* und *Gesellschaft* konstitutiv. Denn Simmel machte in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Vergesellschaftung auch ein „psychisches Phänomen“ darstellt, da sie primär auf einer „seelischen Verketung“ von Bewußtseinsinhalten beruht. Die Art und Weise, wie wir mit dem prinzipiell nicht auf-

hebbaren Für-sich-Sein des Anderen umgehen, erweist sich ihm zufolge insofern als das „tiefste, psychologisch-erkenntnistheoretische Schema und Problem der Vergesellschaftung“, dem er in seinem berühmten „Exkurs über das Problem: Wie ist Gesellschaft möglich?“ aus dem Jahre 1908 mit der Aufstellung von drei „soziologischen Aprioritäten“ Rechnung zu tragen versuchte (Simmel 1992b: 35 f., 45 f.). Die Existenz der einzelnen Formen der Vergesellschaftung ist also Simmel zufolge prinzipiell an das Bewußtsein gebunden, sich zu vergesellschaften oder vergesellschaftet zu sein. Dabei gilt für die soziale Stellung des einzelnen Individuums der Grundsatz, daß „die Art seines Vergesellschaftet-Seins (...) bestimmt oder mitbestimmt (ist) durch die Art seines Nicht-Vergesellschaftet-Seins“ (Simmel 1992b: 51). Eine „vollkommene Gesellschaft“ wäre dann jene, in der die individuellen Veranlagungen eines Menschen ihre objektive Entsprechung in einer für ihre weitere Entfaltung idealen sozialen Stellung finden. Gelingt dies dem einzelnen Individuum nicht, „ist es eben nicht vergesellschaftet, ist die Gesellschaft nicht die lückenlose Wechselwirksamkeit, die ihr Begriff aussagt“ (Simmel 1992b: 59). Im Simmelschen Verständnis von Vergesellschaftung vermischen sich insofern in eigentümlicher Weise eine innere Einstellung der Individuen im Hinblick auf ihr Vergesellschaftetsein mit der Existenz einer objektiv gegebenen sozialen Struktur, in der sie eine entsprechende „Stelle“ finden müssen. Zugleich verkörpert aber der einzelne Mensch immer mehr als nur ein vergesellschaftetes Wesen. Dieser von Simmel ausdrücklich anerkannte Tatbestand verweist auf eine bewußte Selbstbeschränkung seiner formalen Soziologie, die ihn zur Ausarbeitung einer Kunst-, Kultur- und Religionsphilosophie veranlaßt hatte, welche sich in einem komplementären Sinn auf diesen unaufhebaren Gegensatz von Individuum und Gesellschaft bezieht (vgl. Lichtblau 1997: 68 ff.).

3. Die Eigenart von Webers Sprachgebrauch im Kategoriensatz von 1913 und im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“

Ähnlich wie Tönnies und Simmel war auch Max Weber darum bemüht, die Hypostasierung von abstrakten Allgemeinbegriffen zu realen Handlungssubjekten zu vermeiden. Er versuchte deshalb die empirische Geltung der mit diesen Begriffen verbundenen Ordnungsvorstellungen auf das sinnhaft deutbare Handeln der an den jeweiligen sozialen

Beziehungen und Prozessen beteiligten Individuen zurückzuführen. Mit dieser handlungstheoretischen Fundierung seiner verstehenden Soziologie unterstrich Weber zugleich den probabilistischen Charakter des faktischen Zustandekommens der einzelnen Formen sozialer Ordnung. Seine im Kategoriensatz vorgenommene grundbegriffliche Unterscheidung zwischen dem „Gemeinschaftshandeln“ und dem „Gesellschaftshandeln“ sowie sein damit im Zusammenhang stehender Gebrauch der Begriffe „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ ist dabei vor allem durch Tönnies' Werk beeinflusst worden, während Simmels Verständnis von Vergesellschaftung für Webers Terminologie nur eine marginale Rolle spielt. Denn Weber hatte den für Simmels formale Soziologie grundlegenden Begriff der „Wechselwirkung“ wiederholt dahingehend kritisiert, daß dieser viel zu abstrakt und unbestimmt sei, um die spezifische Eigenart von sozialen Strukturen und Prozessen zu erfassen, da das Kriterium der sinnhaften Bezogenheit des Handelns für diesen Grundbegriff von Simmels formaler Soziologie gerade keine ausschlaggebende Rolle spiele (vgl. Weber 1985: 454; 1991: 12; Lichtblau 1994: 540 ff.; Tyrell 1994: 408 ff.). Dessen Form/Inhalt-Unterscheidung hat sich Weber dagegen in einer Weise zu eigen gemacht, auf deren Bedeutung am Schluß dieses Aufsatzes eingegangen werden soll.

Obleich die Handlungstypen, die Weber im Kategoriensatz erörtert hat, ausdrücklich auf den von Tönnies beschriebenen Gegensatz von „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ Bezug nehmen, ist Webers eigene Begriffskonstruktion doch wesentlich differenzierter und komplizierter als das von Tönnies entwickelte dualistische Schema, weshalb sich die von ihnen jeweils verwendeten Grundbegriffe auch nicht unmittelbar aufeinander beziehen lassen. Hinzu kommt, daß Weber nicht nur drei verschiedene Handlungstypen einander gegenüberstellt, sondern einen davon sowohl als besonderen Fall innerhalb einer dreigliedrigen Begriffskonstruktion behandelt als auch als Oberbegriff seiner Handlungstypologie gebraucht. Auch das Verständnis der damit eng im Zusammenhang stehenden Unterscheidung zwischen „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ wird dadurch erschwert, daß Weber ständig zwischen einer zweigliedrigen und einer dreigliedrigen Begriffskonstruktion hin- und herschwankt und überdies die damit verbundenen Handlungstypen ausdrücklich in einem entwicklungsgeschichtlichen Sinne verstanden wissen will, der auf den mit ihnen verbundenen gesellschaftlichen Rationalisierungsprozeß verweist. Es

empfiehlt sich also, zunächst von der Unterscheidung der einzelnen Handlungstypen auszugehen, wie sie Weber im Kategoriensatz vorgenommen hat und anschließend den damit eng im Zusammenhang stehenden Begriffsgebrauch im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ in die Diskussion miteinzubeziehen.

Unter dem *Gemeinschaftshandeln* versteht Weber im Kategoriensatz ein menschliches Handeln, das subjektiv sinnhaft auf das Verhalten anderer Menschen bezogen ist bzw. das an den *Erwartungen* eines bestimmten Verhaltens anderer Menschen sinnhaft orientiert ist, wobei der letztere Fall Weber zufolge nur der „rationale Grenzfall“ des Gemeinschaftshandelns darstellt (Weber 1985: 441 f.). Als ein *Gesellschaftshandeln* bzw. ein „vergesellschaftetes Handeln“ versteht Weber dagegen ein Handeln, das sinnhaft an Erwartungen orientiert ist, die aufgrund des Bestehens von *Ordnungen* gehegt werden, deren Satzung rein *zweckrational* im Hinblick auf das als Folge erwartete Handeln der Vergesellschafteten zustande gekommen ist, wobei Weber einschränkend hinzufügt, daß auch die sinnhafte Orientierung an solch gesetzten Ordnungen subjektiv zweckrational erfolgen muß (Weber 1985: 442). Jenes Handeln, durch das eine solche Vereinbarung bzw. eine auf ihr beruhende Ordnung zustandekommt, bezeichnet Weber dagegen als ein *Vergesellschaftungshandeln*, um dieses von dem an einer bereits bestehenden Ordnung orientierte Gesellschaftshandeln terminologisch abzugrenzen. Ihm entspricht sachlich das, was Weber in seiner Untersuchung über „Die Stadt“ am Beispiel der Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde durch eine rituelle Eidverschwörung (*coniuratio*) als einen „akuten Vergesellschaftungsakt“ bezeichnet hat (Weber 1972: 749; 1985: 448; 1999: 125).

„Gemeinschaftshandeln“ ist also der allgemeine, „Gesellschaftshandeln“ der spezielle Begriff, der auf eine Spezifikation des Gemeinschaftshandelns abzielt, insofern es an dem Bestehen einer gesetzten Ordnung orientiert ist. Das „Vergesellschaftungshandeln“ kennzeichnet dagegen jenes Handeln, durch das überhaupt erst eine gesetzte Ordnung zustande kommt, die Weber zufolge sowohl auf dem Wege des „Paktes“ als auch der „Oktroyierung“, d. h. entweder durch Vereinbarung oder aber durch Zwang in Kraft gesetzt werden kann. Obleich Weber die mit diesen beiden Handlungstypen eng im Zusammenhang stehenden Begriffe „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ im Kategoriensatz nicht weiter definiert hat, läßt sich aus dem Kontext, in dem er dort diese beiden soziologischen Grundbegriffe gebraucht, zumindest implizit

das sie jeweils kennzeichnende Unterscheidungskriterium angeben. Eine *Vergemeinschaftung* liegt Weber zufolge dann vor, wenn das Handeln zweier oder mehrerer Menschen sinnhaft aufeinander bezogen ist; eine *Vergesellschaftung* liegt dagegen immer dann vor, wenn das Handeln zweier oder mehrerer Menschen nicht nur sinnhaft aufeinander bezogen ist, sondern diese sinnhafte Orientierung ihres Handelns darüber hinaus zugleich auf der Existenz einer gesetzten Ordnung beruht bzw. diese als solche überhaupt erst konstituiert. Im ersten Fall findet eine Abgrenzung vom reinen Massenverhalten statt, das nicht sinnhaft orientiert ist, im zweiten Fall dagegen eine Abgrenzung von einem Gemeinschaftshandeln, dessen sinnhafte Orientierung nicht an die Existenz einer rationalen Ordnung gebunden ist. Die Begriffe sind also trennscharf voneinander abgegrenzt und zugleich durch ein übergreifendes semantisches Kontinuum miteinander verbunden, da das Gesellschaftshandeln und das Vergesellschaftungshandeln nach Weber eine besondere Erscheinungsform des Gemeinschaftshandelns darstellen. Deshalb gebraucht Weber in seinen Vorkriegsmanuskripten auch den Begriff der *Gemeinschaft* als Oberbegriff für höchst unterschiedliche soziale Gruppen und Gebilde wie zum Beispiel die Familie, die ethnische und politische Gemeinschaft, die religiöse Gemeinschaft sowie die Marktgemeinschaft, um jene soziale Einheiten zu kennzeichnen, in bezug auf die eine Vergemeinschaftung oder eine Vergesellschaftung stattfindet.⁴ Weber unterscheidet in diesem Zusammenhang ähnlich wie Simmel zwischen einer gelegentlichen („ephemereren“) und dauerhaften („perennierenden“) Form der Vergesellschaftung, nicht aber zwischen entsprechenden Formen der Vergemeinschaftung, obgleich dies sachlich naheliegen würde.⁵ Ferner spricht Weber von dem Vorliegen einer *übergreifenden Vergesellschaftung*, wenn eine einzelne Vergesellschaftung kein selbständiges soziales Gebilde darstellt, sondern den Bestandteil einer umfassenderen Verge-

gesellschaftung bildet (Weber 1985: 449).⁶ Den „rationalen Idealtypus“ einer dauerhaften Vergesellschaftung stellt ihm zufolge dabei der *Zweckverein* dar, da er auf einer gesetzten Ordnung beruht und über Vereinsorgane, Vereinszwecke, ein zweckgebundenes Vermögen sowie einen „Zwangsapparat“ zur Durchführung der Vereinszwecke verfügt. Gleichwohl ist das Vorhandensein einer Vergesellschaftung nicht unbedingt von der Existenz eines solchen Zweckvereins abhängig, da es Weber zufolge eine Stufenfolge von der „Gelegenheitsvergesellschaftung“ bis hin zum Zweckverein gibt, deren gemeinsames Kennzeichen darin besteht, daß sie alle auf einer vereinbarten Ordnung beruhen (Weber 1985: 447 ff.).

Die von Weber im Kategoriensatz vorgenommene Unterscheidung zwischen dem „Gemeinschaftshandeln“ und dem „Gesellschaftshandeln“ schließt sich insofern dem Tönnieschen Sprachgebrauch an, als auch Weber die Existenz einer *vereinbarten Ordnung* als zentrales Kennzeichen einer „rationalen Vergesellschaftung“ ansieht. Weber spricht in seiner Studie über „Die Stadt“ denn auch bewußt von einer *gewillkürten Vergesellschaftung*, um den semantischen Bezug zu Tönnies' Begriff des „Kürwillens“ bzw. der „Willkür“ deutlich zu machen, wie Tönnies noch in der ersten und zweiten Auflage von „Gemeinschaft und Gesellschaft“ zu sagen pflegte (Weber 1972: 744; 1999: 111; Tönnies 1979: XXXIII u. XXXVIII). Die „Willkür“ bezeichnet im älteren deutschen Recht aber nicht zufällig ein Recht auf Selbstgesetzgebung, das die deutschen Städte im Mittelalter als Bestandteil ihrer Korporationsverfassung gegenüber den überlieferten „legitimen“ Mächten geltend zu machen versuchten (vgl. Ebel 1953; Oxle 1994: 148 ff.). Weber trug der großen Bedeutung, welche dieses Recht auf eine autonome, d. h. „gewillkürte“ Rechtssatzung für die mittelalterliche Stadtentwicklung besaß, dahingehend Rechnung, daß er in seiner Rechtssoziologie zwischen *Zweck-* und *Status-Kontrakten* unterschied. Erstere dienen ihm zufolge zur Regelung des Geld- und Güterverkehrs im Rahmen der Marktvergesellschaftung; letztere beinhalten dagegen in der Mehrzahl sogenannte „Verbrüderungsverträge“, vermittels denen eine bestimmte soziale Gruppe ihren korporationsrechtlichen Sta-

⁴ Über diese zentrale Rolle des Gemeinschaftsbegriffs in Webers Vorkriegsmanuskripten wird insbesondere der geplante erste Teilband des Nachlasses von „Wirtschaft und Gesellschaft“ im Rahmen der Max Weber-Gesamtausgabe Auskunft geben, der nicht zufällig unter dem Titel „Gemeinschaften“ angekündigt worden ist (vgl. Weber 1999: XIV u. 384; Mommsen 1999: 26 ff.).

⁵ Diese Einschränkung gilt allerdings nur für den Kategoriensatz. Im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ hat Weber dagegen durchaus entsprechende Wortverbindungen auch im Rahmen seiner Gemeinschaftsterminologie gebraucht (vgl. z. B. Weber 1972: 516).

⁶ Der von Weber im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ verwendete Begriff der *übergreifenden Vergemeinschaftung* steht allerdings trotz der verbalen Verwandtschaft in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Begriffsbildung und soll deshalb später erörtert werden.

tus anzuheben versucht bzw. sich überhaupt erst als eigenständige rechtsfähige Korporation konstituiert. Der „Status-Kontrakt“ stellt also Weber zufolge ein zentrales Glied innerhalb der von Henry Sumner Maine beschriebenen universalgeschichtlichen Entwicklung vom „Status“ zum „Kontrakt“ dar, da ja nur rechtsfähige Statusgruppen in der Lage sind, eigenständige Verträge zu schließen (Weber 1972: 401 ff. u. 417; Roth 1978: LXXXI).

Wird dadurch der strikt voluntaristische Charakter einer solch „gewillkürten“ Vergesellschaftung unterstrichen, so bleibt demgegenüber der Begriff der „Vergemeinschaftung“ zumindest im Kategorienaufsatz noch merkwürdig abstrakt und unbestimmt. Überdies gebraucht ihn Weber dort meistens im Zusammenhang mit einem *dritten* Handlungstypus, den er im Kategorienaufsatz eingeführt hat und der gewissermaßen *zwischen* dem Gemeinschaftshandeln und dem Gesellschaftshandeln steht, nämlich das sogenannte „Einverständnishandeln“. Weber hat sich offensichtlich deshalb zur Einführung dieses Handlungstypus genötigt gefühlt, weil seine im Kategorienaufsatz vorgenommene Definition von „Vergesellschaftung“ augenscheinlich nicht in der Lage ist, denjenigen Bereich der Wirklichkeit miteinzubeziehen, der noch für Tönnies' Gebrauch des Begriffs „Gesellschaft“ zentral war und der auch für Webers Verständnis einer „rationalen Vergesellschaftung“ eine konstitutive Rolle spielte: nämlich die durch den *Markt* bewirkte Form des Interessenausgleichs zwischen zwei oder mehreren Individuen und die auf ihm beruhende *Geldwirtschaft*. Sowohl der Tausch als auch das Geschehen am Markt entziehen sich nämlich einer am Idealtypus des Zweckvereins orientierten Definition von Vergesellschaftung, weshalb Weber im Falle des isolierten Tausches auch von einer „organlosen Vergesellschaftung“ spricht. Überdies macht Weber deutlich, daß das durch den Tausch verkörperte Vergesellschaftungshandeln als ein die Vergesellschaftung herbeiführendes Handeln „nicht notwendig nur an den Erwartungen des Handelns der sich Vergesellschaftenden selbst orientiert sein muß. Sondern, im Beispiel, außerdem an den Erwartungen: daß Dritte, Unbeteiligte das Resultat des Tausches: ‚Besitzwechsel‘, ‚respektieren‘ werden“ (Weber 1985: 451).

Der isolierte Tausch stellt also eine Form der Vergesellschaftung dar, weil er eine Vereinbarung beinhaltet, die auch ohne die Existenz einer Rechtsordnung faktische Geltung besitzt. Das Geschehen auf dem Markt und der Geldgebrauch beinhalten Weber zufolge dagegen eine Form des Gemeinschaftshandelns, das er im Kategorienaufsatz als *Einver-*

ständnishandeln bezeichnet hat. Kennzeichnend für eine solch spezifische Form des Gemeinschaftshandelns ist ihm zufolge dabei der Umstand, daß dieser zwar keine zweckrational vereinbarte Ordnung zugrunde liegt, sie aber dennoch so verläuft, *als ob* eine solche Vereinbarung stattgefunden hätte, wobei das Handeln der Beteiligten auf diese gemeinsam geteilte Unterstellung sinnhaft bezogen ist (Weber 1985: 452). Diese gemeinsam geteilte Unterstellung bezeichnet Weber als *Einverständnis*. Es beruht ihm zufolge auf der Vorstellung, daß ein an den Erwartungen des Verhaltens anderer orientiertes Handeln eine objektive Chance hat, daß diese Erwartung in Erfüllung geht, weil auch die anderen Interaktionsteilnehmer diese Erwartung als verbindlich für ihr eigenes Handeln ansehen, ohne daß hierüber von dem am Handlungsprozeß Beteiligten eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen worden ist. Weber schließt dabei die Frage nach den *Motiven* für das Zustandekommen einer solchen anspruchsvollen Form der Handlungskoordination ähnlich wie die Frage nach den Motiven für das Zustandekommen und den Fortbestand einer „Vergesellschaftung“ ausdrücklich aus dem seinem Kategorienaufsatz zugrundeliegenden Untersuchungsansatz aus. Ihn interessieren vielmehr nur die Chancen für das *faktische* Zustandekommen eines solchen „Einverständnisses“, das auch die sinnhafte Bezogenheit auf das Handeln unbekannter Dritter mit umschließt (Weber 1985: 456, 459 f.).⁷ Liegt ein solches Einverständnis vor, so begründet das auf ihm beruhende Gemeinschaftshandeln eine „Einverständnisgemeinschaft“ bzw. eine „Einverständnisvergemeinschaftung“, die sich von der „rationalen Vergesellschaftung“ durch das Fehlen einer gesetzten Ordnung unterscheidet. Insofern kann Weber auch sagen, daß das Gesellschaftshandeln den durch Satzungen geordneten „Spezialfall“ des Einverständnishandelns darstellt (Weber 1985: 460 f.). In

⁷ Interessanterweise steht auch Webers Begriff des „Einverständnishandelns“ in engem Zusammenhang mit einer von Tönnies vorgenommenen begrifflichen Differenzierung. Denn Tönnies unterschied zwischen dem einer Gemeinschaft zugrundeliegenden „Verständnis“ (*consensus*) und der für die Gesellschaft charakteristischen, durch Verabredung und Vertrag bewirkten „Einigung“. Letztere kann dabei explizit vereinbart sein oder aber auf der Unterstellung beruhen, „*als ob* sie geschehen sei, wenn die Wirkung von solcher Art ist; kann also per *accidens* stillschweigend sein“ (Tönnies 1979: 19). Weber bezeichnete diese Art der impliziten Einigung als „Einverständnis“, ohne diese Parallele zu Tönnies deutlich zu machen. Vermutlich ist sein eigener Sprachgebrauch aber auch durch Hans Vaihingers „Philosophie des Als ob“ (1911) beeinflusst worden.

analoger Weise unterscheidet Weber im Kategoriensatz auch die „Anstalt“ vom „Verband“, die für ihn die typisch „rationalen Ordnungen einer Vergesellschaftung“ darstellen. Eine *Anstalt* beruht ihm zufolge nämlich auf einer gesetzten Ordnung, unterscheidet sich aber vom reinen „Zweckverein“ dadurch, daß die Mitgliedschaft in ihr nicht freiwillig ist, während der *Verband* im Unterschied zur Anstalt nicht auf einem Satzungen, sondern auf einem am „Einverständnis“ orientierten Handeln beruht. Die Anstalt verkörpert mithin einen Spezialfall des Verbandes bzw. einen „partiell rational geordnete(n) Verband“ (Weber 1985: 467).

Als konkrete Beispiele für das Vorliegen einer Einverständnis-Vergemeinschaftung führt Weber im Kategoriensatz unter anderem auch die *Markt- und Sprachgemeinschaft* an. Warum spricht Weber in diesen beiden Fällen von einer „Vergemeinschaftung“, nicht aber von einer „Vergesellschaftung“? Ist der Markt denn nicht eine der „rationalsten“ Formen des Interessenausgleichs, die man sich vorstellen kann? Und beruht nicht auch der Gebrauch der Sprache auf Regeln, die in einer „gesetzten“ Form zum Ausdruck gebracht werden können? Im ersten Fall macht Weber das Argument geltend, daß der Geldgebrauch zwar an der Erwartung orientiert ist, daß auch zukünftige Marktteilnehmer Geld annehmen werden. Jedoch stelle dies keine Orientierung an einer gesetzten Ordnung über die Art der Güterbedarfsdeckung der daran Beteiligten dar. Vielmehr sei das Fehlen einer solchen expliziten Ordnung der Bedarfsdeckung ja gerade die Voraussetzung des Geldgebrauchs, der dennoch in der Regel zu einem Resultat führe, das dadurch gekennzeichnet ist, „als ob“ es durch die Orientierung an einer Ordnung der Bedarfsdeckung aller Beteiligten erreicht worden sei“ (Weber 1985: 453). Das Interesse der einzelnen Marktteilnehmer, daß sich die anderen Beteiligten dabei genauso rational verhalten mögen wie sie selbst, ist für Weber also kein Grund, von dem Vorliegen einer „Vergesellschaftung“ zu sprechen, da er zu diesem Zeitpunkt den Begriff der Vergesellschaftung noch nicht durch das Kriterium der rationalen Interessenwahrnehmung definiert hat, sondern durch das der vereinbarten Ordnung. Letztere ist aber auch nicht die Voraussetzung für die Existenz einer Sprachgemeinschaft, da dem Gebrauch der Sprache in der Regel ja nur die Erwartung zugrunde liegt, „als ob“ die Sprechenden ihr Verhalten an grammatischen zweckvoll vereinbarten Regeln orientierten“ (Weber 1985: 453). Entsprechende Kodifizierungen besagen deshalb auch nichts über den *faktischen* Sprachgebrauch, an dem eine verstehende Soziologie primär interessiert ist,

um die spezifische Art der *empirischen Geltung* von sozialen Normen zu erklären.

Der von Weber in diesem Zusammenhang herangezogene Begriff des „Einverständnisses“ darf dabei keinesfalls mit einer „Verständigung“ im Sinne der freiwilligen Zustimmung oder solidarischen Einigung verwechselt werden. Denn Weber faßt diesen Begriff ausdrücklich so weit, daß er nicht nur den *Kampf*, sondern auch die Akzeptanz einer *oktrozierten* Ordnung miteinbezieht (Weber 1985: 463, 468). Im Kategoriensatz steht deshalb die auf einem Einverständnis beruhende Form der Vergemeinschaftung in einem begrifflichen Gegensatz zur Vergesellschaftung auf der Grundlage einer *vereinbarten* Ordnung, auch wenn Weber wie immer bei seinen idealtypischen Begriffsbildungen ausdrücklich hervorhebt, daß in der Realität die Übergänge zwischen den einzelnen Typen flüssig sind. Bedeutet das aber, daß bei ihm diese Unterscheidung zwischen der *Einverständnis-Vergemeinschaftung* und der *Vergesellschaftung* an die Stelle des von Tönnies beschriebenen Gegensatzes von Gemeinschaft und Gesellschaft getreten ist? Eine solche Argumentation wäre nur gerechtfertigt, wenn Weber den Begriff des „Gemeinschaftshandelns“ tatsächlich *ausschließlich* im Sinne eines Oberbegriffs für das Einverständnis- und Gesellschaftshandeln gebrauchte und die Existenz einer „Vergemeinschaftung“ von dem Vorliegen eines „Einverständnisses“ abhängig machen würde. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall. Denn Weber hebt ausdrücklich hervor, daß nicht jedes Gemeinschaftshandeln zur Kategorie des Einverständnisshandelns gehört und daß es neben der Einverständnis-Vergemeinschaftung auch noch so etwas wie eine *amorphe Vergemeinschaftung* gibt. Es handelt sich hierbei also um ein „massenbedingtes oder einfaches Gemeinschaftshandeln der einzelnen ohne Einverständnis“ (Weber 1985: 458, 462).

Leider teilt uns Weber im Kategoriensatz aber nicht mit, was unter diesem Grenzfall einer „amorphen“ Vergemeinschaftung konkret zu verstehen ist. Einen ersten Hinweis auf die inhaltliche Bedeutung dieses Typus von Vergemeinschaftung gibt jedoch sein Begriff des Gemeinschaftshandelns, den er ja ebenfalls ganz elementar durch seine Sinnbezogenheit definiert hat, um ihn vom reinen Massenhandeln abzugrenzen. Hierbei wies Weber ausdrücklich darauf hin, daß in der Realität der Übergang vom reinen Massenhandeln bzw. „massenbedingten Handeln“ zum Gemeinschaftshandeln flüssig sei und es insofern eine „umfassende Skala von Uebergängen“ zwischen diesen beiden Handlungstypen gibt, die er an dieser Stelle aller-

dings nicht weiter erläutert hat (Weber 1985: 455). Offensichtlich hatte Weber für diese „Skala von Übergängen“ zwischen dem reinen Massenhandeln und dem expliziten Gemeinschaftshandeln den Begriff „amorphe Vergemeinschaftung“ reserviert, um ihn vom Typus der „Einverständnis-Vergemeinschaftung“ abzugrenzen.⁸ Er wollte damit zugleich zum Ausdruck bringen, daß die von ihm verwendeten soziologischen Grundbegriffe nicht nur in einem *logischen*, sondern zugleich in einem *entwicklungsgeschichtlichen* Verhältnis zueinander stehen, das den jeweiligen Grad des in ihnen enthaltenen gesellschaftlichen Rationalisierungspotentials zum Ausdruck bringt. Nicht zufällig führt Weber im Kategoriensatz neben dem Gemeinschafts-, Einverständnis- und Gesellschaftshandeln auch noch das „Verbands“- und „Anstaltshandeln“ an (Weber 1985: 467). Mit diesen begrifflichen Unterscheidungen ist aber nicht nur eine *Rationalisierungstheorie* verbunden, wie sie bereits Tönnies vor Augen hatte, sondern auch eine *Differenzierungstheorie*, die implizit auf die entsprechenden Ausführungen von Dilthey und Simmel über die „Kreuzung sozialer Kreise“ Bezug nimmt. Denn Weber sagt in diesem Zusammenhang ausdrücklich: „Je zahlreicher und mannigfaltiger nach der Art der für sie konstitutiven Chancen nun die Umkreise sind, an denen der Einzelne sein Handeln *rational* orientiert, desto weiter ist die ‚rationale gesellschaftliche Differenzierung‘ vorgeschritten, je mehr es den Charakter der *Vergesellschaftung* annimmt, desto weiter die ‚rationale gesellschaftliche *Organisation*‘“ (Weber 1985: 461).⁹ Die von Weber im Kate-

gorienaufsatz gewählte Form der Begriffsbildung trägt insofern jener universalgeschichtlichen Entwicklung Rechnung, die zwar nicht immer und überall eindeutig verläuft, die aber bezüglich ihres allgemeinen Richtungssinnes als eine zunehmende „Rationalisierung der Ordnungen einer Gemeinschaft“ beschrieben werden kann (Weber 1985: 471).¹⁰

Diese entwicklungsgeschichtlichen Implikationen der ersten Fassung seiner soziologischen Grundbegriffe haben auch in dem Manuskript über „Die Wirtschaft und die Ordnungen“ ihren Niederschlag gefunden, das in einem engen sachlichen Verhältnis zum Kategoriensatz steht und das im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ veröffentlicht worden ist. In diesem Manuskript hatte Weber seine bereits 1907 begonnene Auseinandersetzung mit Rudolf Stammers „Überwindung“ der materialistischen Geschichtsbetrachtung fortgeführt und den Versuch unternommen, einige ständig wiederkehrende Regelmäßigkeiten des menschlichen Handelns unter Rückgriff auf die für sie jeweils charakteristischen Typen der sozialen Ordnung zu erklären. Auch hier verfolgte Weber explizit eine entwicklungsgeschichtliche Perspektive, indem er zunächst von einer auf das „Gewohnte“ fixierte Form des Massenhandelns ausging und dann die Entwicklung von „Einverständnissen“ entsprechenden Inhalts innerhalb des „massenhaften Gemeinschaftshandelns“ beschrieb. Dem logischen Verhältnis zwischen dem Massenhandeln, Gemeinschaftshandeln, Einverständnis und Gesellschaftshandeln entspricht dabei eine entwicklungsgeschichtliche Stufenfolge sozialer Ordnungen, die mit der *Sitte* beginnt und über die *Konvention* zum *Recht* führt, wobei Weber im letzteren Fall noch einmal eine Unterscheidung zwischen dem reinen *Gewohnheitsrecht* und dem *gesetzten Recht* vornahm (Weber 1972: 187 ff.). Weber hatte dabei die Sitte, die bereits für Tönnies der Inbegriff

⁸ Zur entsprechenden Abgrenzung des „amorphen Gemeinschaftshandelns“ vom reinen „Massenhandeln“ und von einem Gemeinschaftshandeln „kraft stillschweigenden Einverständnisses“ im Rahmen seiner Analyse des Verhältnisses von *Klasse* und *Stand* siehe auch Weber 1972: 533.

⁹ Die Grundzüge dieser Differenzierungstheorie, auf die Weber dabei zurückgreift, sind bereits von Wilhelm Dilthey entwickelt worden. Dieser hatte in Anlehnung an Friedrich Schleiermacher das einzelne Individuum als „Kreuzungspunkt einer Mehrheit von Systemen“ bestimmt, die sich bei fortschreitender Kultur immer weiter spezialisieren. Simmel hat bekanntlich diesen Gedanken gang später aufgenommen und die Zahl der verschiedenen Kreise, denen der einzelne Mensch angehört, als „Gradmesser der Kultur“ bezeichnet. Weber brauchte dieser spezifisch „modernen“ Einbindung des Individuums in eine Mehrheit von „Systemen“ bzw. „Kreisen“ insofern nur eine handlungstheoretische Wendung zu geben, um die dadurch bedingte Zunahme von Handlungsoptionen zugleich als eine Rationalitätssteigerung beschreiben zu können. Von Dilthey stammt übrigens auch der von We-

ber übernommene Gedanke, daß ein- und dasselbe Handeln grundsätzlich mehreren Sinnsystemen zugehören kann. Vgl. Dilthey 1923: 37 u. 51, Simmel 1992b: 464, Tyrell 1998: 138 ff.

¹⁰ Weber hatte in diesem Zusammenhang „eine immer weitergreifende zweckrationale Ordnung des Einverständnishandelns durch Satzung und insbesondere eine immer weitere Umwandlung von Verbänden in zweckrational geordnete Anstalten“ konstatiert (Weber 1985: 471). Die Abgrenzung, die er hierbei implizit gegenüber der von Tönnies vertretenen Geschichts- und Kulturphilosophie vorgenommen hat, besteht darin, daß seiner Ansicht nach in diesem Falle allerdings nicht von einem eindeutigen „Ersatz“ des Einverständnishandelns durch Vergesellschaftung gesprochen werden kann.

der Gemeinschaft schlechthin war, im „amorphen“ Grenzbereich zwischen dem reinen Massenhandeln und dem Gemeinschaftshandeln angesiedelt und insofern ausdrücklich von dem Vorliegen einer „Einverständnislage“ abgegrenzt.¹¹ Seine bewußt vorgenommene Unterscheidung zwischen einer auf der überlieferten Sitte beruhenden Form des Gemeinschaftshandelns und einer auf konventionellen Regeln beruhenden Form der Traditionsbildung zeigt ferner, daß Weber auch hier die „Einverständnis-Gemeinschaften“ nur als einen *Sonderfall* der Vergemeinschaftung verstanden hat und daß diese insofern auch nicht die ganze Bandbreite der mit dem Begriff der Vergemeinschaftung angesprochenen „Skala von Übergängen“ abdecken.¹²

¹¹ Auch Tönnies hatte die „Sitte“ von jeder Art von „Einverständnis“ abgegrenzt und wie Weber durch die Begriffe „Nachahmung“ und „Überlieferung“ definiert. Den Begriff des Einverständnisses hatte er dabei in seiner Abhandlung über „Die Sitte“ am Beispiel der *Ehrfurcht* folgendermaßen beschrieben: „Sie (die Ehrfurcht, K.L.) beruht an und für sich nicht in der Sitte, sondern wirklich in der Natur, im ‚natürlichen Rechte‘, d.h. in einem stillschweigenden Einverständnis über das, was sein muß, einem Einverständnis, das aus den tatsächlich gegebenen Verhältnissen als eine Folgerung und Forderung sich ergibt: es ist ‚selbstverständlich‘ und also notwendig“ (Tönnies 1909: 19). Weber hatte diese Abhandlung, die in der von Martin Buber herausgegebenen Schriftenreihe „Die Gesellschaft“ erschienen ist, im August 1909 von Tönnies persönlich zugeschickt bekommen und anlässlich seiner Lektüre dieses „Büchleins“ eine erneute intensive Auseinandersetzung mit dem „Original“, d.h. mit „Gemeinschaft und Gesellschaft“ in Aussicht gestellt (Weber 1994: 237 f.). Offensichtlich hat sich seine Auseinandersetzung mit Tönnies nicht nur im Kategoriensatz, sondern auch in dem Manuskript über „Die Wirtschaft und die Ordnungen“ niedergeschlagen.

¹² Weber hatte dabei das entwicklungsgeschichtliche Verhältnis zwischen *Sitte* und *Tradition* folgendermaßen beschrieben: „Konventionelle Regeln sind normalerweise der Weg, auf welchem bloß faktische Regelmäßigkeiten des Handelns: bloße ‚Sitte‘ also, in die Form verbindlicher, meist zunächst durch psychischen Zwang garantierter, ‚Normen‘ überführt werden: der *Traditionsbildung*. ... Sobald die Konvention sich der Regelmäßigkeiten des Handelns bemächtigt hat, aus einem ‚Massenhandeln‘ also ein ‚Einverständnishandeln‘ geworden ist – denn das ist ja die Bedeutung des Vorgangs, in unsere Terminologie übersetzt –, wollen wir von ‚Tradition‘ sprechen“ (Weber 1972: 191 f.). Dies heißt jedoch nicht, daß Weber zufolge erst auf der Stufe der Traditionsbildung eine „Vergemeinschaftung“ der daran Beteiligten vorliegt. Denn Weber sagt ausdrücklich, daß auch bloße „Sitten“ *gemeinschaftsbildend* wirken können (Weber 1972: 187). Auf den von ihm in diesem Zusammenhang erwähnten Fall der Entste-

Der Begriff der „Vergemeinschaftung“ läßt also auch noch andere Anwendungsweisen zu und ist von Weber bewußt so weit gefaßt worden, um die ganze Vielfalt der damit angesprochenen Mischtypen und entwicklungsgeschichtlichen Übergänge abzudecken, während der Begriff der „Vergesellschaftung“ von ihm in seinen Vorkriegsmanuskripten relativ eindeutig definiert worden ist: nämlich als eine „rationale Ordnung“ des Gemeinschafts- und Einverständnishandelns, das diesen gegenüber in entwicklungsgeschichtlicher Hinsicht „das posterior zu sein pflegt“ (Weber 1972: 193). Deshalb hatte Weber hier immer wieder das „zunehmende Eingreifen gesetzter Ordnungen“ als einen „besonders charakteristische(n) Bestandteil jenes Rationalisierungs- und Vergesellschaftungsprozesses“ hervorgehoben, der mit fortschreitender Entwicklung in allen gesellschaftlichen Bereichen festzustellen sei (Weber 1972: 196). In welchem Sinne gebraucht Weber jedoch im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ den Ausdruck „übergreifende Vergemeinschaftung“? Steht dieser nicht im Widerspruch zu der allgemeinen entwicklungsgeschichtlichen Annahme, die mit der ersten Fassung seiner soziologischen Grundbegriffe verbunden ist? Und in welchem Sinne spricht Weber in dem dort abgedruckten Fragment über den *Markt* nicht nur von einer „Marktvergemeinschaftung“, sondern auch von einer „Marktvergesellschaftung“? Sind diese Begriffe für ihn hinsichtlich des Geschehens auf dem Markt letztendlich austauschbar gewesen? Oder lassen sie sich auch in diesem Fall vielleicht doch einwandfrei voneinander abgrenzen, wie dies sein um entsprechende semantische Differenzierungen peinlichst bemühter Sprachgebrauch zu unterstellen scheint?¹³

hung von „ethnischen“ Gemeinsamkeitsgefühlen“ wird noch bei der Erörterung des Begriffs der „übergreifenden Vergemeinschaftung“ einzugehen sein.

¹³ Die Irritationen, die in dieser Hinsicht immer wieder entstanden sind, verdanken sich offenbar dem Umstand, daß in diesem Fall nicht zureichend zwischen der älteren und der neueren Fassung von Webers Gebrauch der Begriffe „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ unterschieden worden ist. In der aus dem Jahre 1914 stammenden Gliederung seines Grundrißbeitrages hatte Weber diesen Abschnitt noch unter dem Titel „Die Marktvergemeinschaftung“ angekündigt. Marianne Weber veröffentlichte dann das entsprechende Manuskript aus dem Nachlaß in den von ihr besorgten Ausgaben von „Wirtschaft und Gesellschaft“ unter dem Titel „Markt“, Johannes Winkelmann dagegen unter dem Titel „Die Marktvergesellschaftung“. Im entsprechenden Teilband der Max Weber-Gesamtausgabe soll dieses Fragment offensichtlich unter dem Titel „Die Marktgemeinschaft“ erscheinen.

In seinem Manuskript über den Markt liegt insofern eine terminologische Abweichung gegenüber dem Kategoriensatz vor, als Weber hier noch nicht explizit den Begriff des „Einverständnishandelns“ verwendet, sondern nur implizit von ihm Gebrauch macht. Dies hat zur Folge, daß er alle die gemäß der Terminologie des Kategoriensatzes für eine „Einverständnisgemeinschaft“ charakteristischen Sachverhalte in undifferenzierter Weise den Formen der „Vergemeinschaftung“ zuordnet. Zwar verwendet Weber auch in diesem Manuskript den Begriff der „Vergesellschaftung“ idealtypisch im Hinblick auf den rationalen Grenzfall der Existenz einer gesatzten Ordnung. Insofern kann er in bezug auf das Marktgeschehen immer dann von einer „Vergesellschaftung“ sprechen, wenn deren Bestand durch eine verbindliche *Rechtsordnung* gesichert ist (Weber 1972: 198, 382 ff.). Auch subsumiert Weber hier wie im Kategoriensatz den nur vereinzelt stattfindenden und nicht an die Existenz einer Rechtsordnung gebundenen *Tausch* unter den Begriff „Vergesellschaftung“, da dieser eine Gelegenheitsvergesellschaftung darstellt, die auf einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Tauschenden beruht. Jedoch faßt Weber sowohl das den Tausch vorbereitende Feilschen um den Preis als auch den Gebrauch des Geldes jetzt unter die Kategorie des „Gemeinschaftshandelns“, weil dabei ein sinnhafter Bezug auf das potentielle Handeln Dritter stattfindet, was im Kategoriensatz noch eines der Kriterien für das Vorliegen einer „Einverständnisvergemeinschaftung“ war. Aus diesem Grund tritt nun die „Vergemeinschaftung kraft Geldgebrauchs“ in einen begrifflichen Gegensatz zu jeder „Vergesellschaftung durch rational paktierte oder oktroyierte Ordnung“, da im ersten Fall ja nur das für ein „Einverständnis“ charakteristische Kriterium geltend gemacht werden kann, „als ob eine auf seine Herbeiführung abgezielte Ordnung geschaffen worden wäre“ (Weber 1972: 382). Nur aus diesem Grund kann Weber jetzt auch die voll entfaltete Geldwirtschaft als eine Form der Vergemeinschaftung bezeichnen, wobei die Marktgemeinschaft insofern einen Sonderfall darstellt, als sie die „unpersönlichste“ Art der Beziehung darstellt, die zwischen Menschen möglich ist. Die das Marktgeschehen beherrschende „Unbrüderlichkeit“ und ökonomische „Eigengesetzlichkeit“ stellt in diesem Fall also nicht das Kennzeichen einer „rationalen Vergesellschaftung“ dar, sondern beinhaltet hier einen eigentümlichen Grenzfall der Ver-

gemeinschaftung, nämlich die „nackte Marktvergemeinschaftung“ (Weber 1972: 383). Der Sprachgebrauch in seinem Fragment gebliebenen Manuskript über den Markt entspricht also nicht in jeder Hinsicht dem des Kategoriensatzes und stellt überdies eine völlige Umkehrung der von Tönnies verwendeten Terminologie dar, da Weber in diesem Zusammenhang sogar von einem Anbranden der „Marktgesellschaft“ gegen die Beschränkungen des Handels durch „sakrale Tabuierungen oder durch ständisch monopolistische Vergesellschaftungen“ spricht (Weber 1972: 384).¹⁴

Anders verhält es sich dagegen mit dem von Weber in seinen Vorkriegsmanuskripten gebrauchten Begriff der *übergreifenden Vergemeinschaftung*. Dieser stellt zwar eine formale Entsprechung zu dem im Kategoriensatz verwendeten Ausdruck „übergreifende Vergesellschaftung“ dar; er bezieht sich aber inhaltlich auf einen Sonderfall der Vergemeinschaftung, den Weber dort noch unter dem Stichwort des „übergreifenden Einverständnishandelns“ aufgeführt hatte. Weber hatte damit am Beispiel eines Kegelklubs die Entstehung von „konventionellen“ Konsequenzen für das Verhalten der Teilnehmer zueinander beschrieben. Ein „übergreifendes Einverständnishandeln“ findet dieser Diktion zufolge deshalb statt, weil hier die Entstehung eines an „Einverständnis“ orientierten Gemeinschaftshandelns durch eine bereits bestehende Vergesellschaftung ursächlich bedingt ist (Weber 1985: 461, 470). Der im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ in analoger Weise gebrauchte Begriff der „übergreifenden Vergemeinschaftung“ ist jedoch noch allgemeiner gefaßt, da er sich nicht ausschließlich auf den Sonderfall einer „einverständnismäßigen Vergemeinschaftung“, sondern auf höchst unterschiedliche Formen der Vergemeinschaftung bezieht. Das eine Beispiel, das Weber zur Veranschaulichung einer solchen „übergreifenden Vergemeinschaftung“ heranzieht, betrifft jene Vergemeinschaftung, die dann gegeben ist, wenn die Mitgliedschaft in rein sachlich bzw. wertrational orientierten Zweckverbänden wie z.B. Aktiengesellschaften oder religiösen Sekten auch vom „Ansehen der Person“, das heißt von bestimmten Wert-

¹⁴ Es handelt sich dabei allerdings um keine sachliche Abweichung von Tönnies, sondern um eine rein terminologische Umkehrung von dessen Sprachgebrauch. Letzterer hätte in diesem Fall nämlich von einem Anbranden der „Marktgesellschaft“ gegen die religiösen und ständischen Beschränkungen des Handels durch die „Gemeinschaft“ gesprochen. Zu dem entsprechenden wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Hintergrund, den Weber dabei im Auge hatte, vgl. Weber 1958: 298 ff.

schätzungen der „Gesamtpersönlichkeit“ eines Menschen abhängig gemacht wird bzw. wenn der formale Tatbestand dieser Mitgliedschaft gegenüber Dritten als Ausweis einer besonderen persönlichen Integrität geltend gemacht werden kann (Weber 1972: 205). Hier ist es also die eigenartige Verschlingung von *sachlichen* und *persönlichen* Kriterien, die Weber zu dieser Begriffsprägung veranlaßt hat. Diese begriffliche Differenzierung hatte aber im Kategoriensatz noch überhaupt keine Rolle gespielt, während Weber in dem Fragment gebliebenen Manuskript über den Markt ebenfalls zwischen eher persönlich gefärbten und rein sachlichen bzw. „unbrüderlichen“ Formen der Vergemeinschaftung unterschied. Doch diese Unterscheidung bewegte sich dort noch ganz im Rahmen einer ohnehin „übergreifenden“ *Gemeinschaftsterminologie*. Das andere Beispiel hatte Weber im Rahmen seiner Erörterung der „ethnischen Gemeinschaftsbeziehungen“ aufgeführt. Hier war es die Entstehung eines „ethnischen Gemeinsamkeitsglaubens“, die er nach dem „Schema der Umdeutung von rationalen Vergesellschaftungen in persönliche Gemeinschaftsbeziehungen“ dargestellt hatte. Unter der Voraussetzung einer noch relativ geringen Verbreitung rationalen Gesellschaftshandelns ist ihm zufolge nämlich gerade eine willkürliche Form der Vergesellschaftung, wie sie zum Beispiel politischen Gemeinschaftsbildungen zugrunde liegt, oft der Grund für ein dadurch bedingtes „übergreifendes Gemeinschaftsbewußtseins in der Form einer persönlichen Verbrüderung“ (Weber 1972: 237). Hier ist es also die durch eine „künstliche“ Form der Gruppenbildung bewirkte *emotionale* Vergemeinschaftung und Verbrüderung, die Weber unter den Begriff der „übergreifenden Vergemeinschaftung“ gefaßt hat. Doch ändern diese beiden zuletzt erwähnten Sonderfälle nichts an dem *allgemeinen* entwicklungsgeschichtlichen Richtungssinn, den Weber mit der ersten Fassung seiner Grundbegriffe in Gestalt der Annahme einer zunehmenden Rationalisierung der Ordnungen des Gemeinschafts- und Einverständnishandelns verbunden hatte.

4. Die Veränderung von Webers Sprachgebrauch in den „Soziologischen Grundbegriffen“ von 1920

Von den in seinem Kategoriensatz eingeführten grundbegrifflichen Unterscheidungen hat Weber im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ also in den zuletzt besprochenen Fällen einen nur einge-

schränkten bzw. einen sogar abweichenden Gebrauch gemacht. Bezüglich dieser und anderer terminologischer Zweifelsfälle ist deshalb die Vermutung geäußert worden, daß hier bereits eine sachliche Vorwegnahme der terminologischen Unterscheidung zwischen „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ vorliegt, wie sie Weber später in seinen „Soziologischen Grundbegriffen“ vorgenommen hat (Orihara 1994: 16). Dies trifft meines Erachtens jedoch nur für den Sonderfall der „emotionalen Vergemeinschaftung“ zu. Schwerwiegender ist jedoch der Verdacht, daß Weber unter anderem deshalb die von ihm im Kategoriensatz eingeführten Grundbegriffe im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ nicht immer konsistent gebraucht hat, weil er zum einen zwischen einer zwei- und einer dreigliedrigen Begriffskonstruktion hin- und herschwankte und weil er zum Zeitpunkt der Niederschrift seiner Vorkriegsmanuskripte zum Teil noch gar nicht über die differenzierte Begriffssprache des Kategoriensatzes verfügte. Als Weber nach dem Krieg die Arbeit an seinem Grundrißbeitrag wieder aufnahm, hatte er deshalb gute Gründe, nicht nur das „alte Manuskript“ vollständig zu überarbeiten, sondern auch entsprechende Veränderungen an den von ihm verwendeten soziologischen Grundbegriffen vorzunehmen. Weber war es mit der ersten Fassung seiner Grundbegriffe nämlich noch nicht gelungen, die durch einen rationalen Interessenausgleich gekennzeichnete marktwirtschaftliche Ordnung auf die gleiche entwicklungsgeschichtliche Stufe zu stellen wie die durch die Bürokratie verkörperte „anstaltsmäßige Vergesellschaftung“. Denn eine solche Form der rationalen Interessenwahrnehmung war für ihn damals noch kein Kriterium der *Vergesellschaftung*, sondern ein Kennzeichen der *Vergemeinschaftung*, nämlich des Sonderfalls der „Einverständnis-Vergemeinschaftung“. Weber hatte deshalb im Grunde genommen nur zwei Möglichkeiten: Entweder mußte er diese beiden Grundbegriffe so definieren, daß mit ihnen keine eindeutige entwicklungsgeschichtliche Aussage mehr verbunden war; oder er mußte sich nun für eine neue Fassung dieser Grundbegriffe entscheiden, die gewährleistete, daß die durch den Markt verkörperte Form des rationalen Interessenausgleichs den gleichen grundbegrifflichen Status zugesprochen bekam wie die bürokratische Herrschaft. Die letztere Strategie hatte allerdings zur Voraussetzung, daß er die ursprüngliche Unterscheidung zwischen dem „Gemeinschafts“- „Einverständnis“- und „Gesellschaftshandeln“ und den damit verbundenen Vergemeinschaftungs- und Vergesellschaftungsformen

jetzt definitiv durch eine zweigliedrige Begriffskonstruktion ersetzt.

Wenn man unter diesem Gesichtspunkt die endgültige Fassung seiner soziologischen Grundbegriffe betrachtet, fällt auf, daß Weber im Grunde genommen *beide* Strategien verfolgt hat. Das heißt, daß er jetzt sowohl auf eine eindeutige entwicklungsgeschichtliche Zuordnung der Begriffe „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ verzichtet hat als auch sich definitiv für eine zweigliedrige Begriffskonstruktion entschieden hat. Zwar ist für ihn auch in der neuen Fassung der Begriff der Vergesellschaftung mit dem der Rationalisierung identisch. Jedoch wird jetzt jenes Phänomen, das Weber im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ als *übergreifende Vergemeinschaftung* beschrieben hatte, in gleichberechtigter Weise der „rationalen Vergesellschaftung“ gegenübergestellt, wodurch die mit der ursprünglichen Fassung dieser Begriffe verbundene entwicklungsgeschichtliche Grundannahme stark relativiert worden ist (vgl. Weber 1972: 22 f.). Weiter fällt auf, daß er jetzt die Begriffe „Gemeinschaftshandeln“, „Gesellschaftshandeln“ und „Einverständnishandeln“ nicht mehr verwendet, dafür aber den Begriff des *sozialen Handelns* als Grundbegriff einführt und diesen in gleicher Weise wie vormals den Begriff des Gemeinschaftshandelns definiert. Des weiteren unterscheidet Weber nun zwischen vier „Bestimmungsgründen“ bzw. sinnhaften Orientierungen des Handelns, von denen er zwei bereits in seinem Kategoriensatz erwähnt hatte und zwei weitere seiner Herrschaftssoziologie entnimmt. Dieser Typologie zufolge kann nämlich das soziale Handeln entweder *zweckrational*, *wert-rational*, *affektiv* oder *traditional* bestimmt sein, wobei Weber die Möglichkeit von entsprechenden Mischformen in der Realität ausdrücklich hervorhebt (Weber 1972: 12 f.). Neu hinzu kommt ferner der Begriff der *sozialen Beziehung*, der insofern eine Erweiterung gegenüber der im Kategoriensatz verwendeten Terminologie darstellt, als er überhaupt zum ersten Mal deutlich macht, durch welches gemeinsame Kriterium die „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ definierbar sind: nämlich durch die Reziprozität der sie jeweils kennzeichnenden Handlungsorientierungen. Die Unterscheidung zwischen Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung führt Weber deshalb auch erst auf der Ebene der sozialen Beziehung ein, die sich gegenüber dem „sozialen Handeln“ dadurch auszeichnet, daß in ihr bereits ein Mindestmaß an *wechselseitiger* sinnhafter Bezugnahme des Handelns zweier oder mehrerer Menschen stattfindet (Weber 1972: 13). Eine solche wechselseitige sinn-

hafte Bezogenheit des Handelns ist insofern auch für jede Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung konstitutiv.

Zur Neudefinition dieser beiden Grundbegriffe seiner verstehenden Soziologie zieht Weber ferner die bereits erwähnten vier Arten der Orientierung des Handelns heran, die er jeweils paarweise zusammenfaßt und gemäß dem Tönniesschen Vorbild der „Vergemeinschaftung“ und der „Vergesellschaftung“ zuordnet. Denn unter einer *Vergemeinschaftung* versteht Weber jetzt eine soziale Beziehung, die auf „subjektiv *gefühlter* (affektuellem oder traditionaler) *Zusammengehörigkeit* der Beteiligten“ beruht. Unter *Vergesellschaftung* versteht Weber dagegen eine soziale Beziehung, „wenn und soweit die Einstellung des sozialen Handelns auf rational (wert- oder zweckrational) motiviertem *Interessenausgleich* oder auf ebenso motivierter *Interessenverbindung* beruht“, wobei er spezifizierend hinzufügt, daß diese auf einer rationalen Vereinbarung durch gegenseitige Zusage beruhen *kann*, aber nicht *muß* (Weber 1972: 21). Das vormals für das Vergesellschaftungshandeln zentrale Kriterium der „vereinbarten Ordnung“ wird jetzt also relativiert und durch das neue Kriterium der rationalen Interessenwahrnehmung ersetzt. Dadurch verliert auch der *Tausch* den beschränkten Charakter einer reinen „Gelegenheitsvergesellschaftung“ und wird nun dem *Zweckverein* mit seiner gesatzten Ordnung sowie dem wertrationalen *Gesinnungsverein* idealtypisch gleichgestellt (Weber 1972: 22). Der Begriff der „Vergesellschaftung“ ist jetzt also gegenüber dem Sprachgebrauch im Kategoriensatz weiter gefaßt. Dies wird unter anderem daran deutlich, daß Weber nun auch den *Markt* und die auf ihm beruhende moderne Verkehrswirtschaft nicht nur unter diesen Begriff subsumiert, sondern ihn sogar als wichtigsten Typus einer „gegenseitigen Beeinflussung des Handelns durch nackte *Interessenlage*“ ausdrücklich hervorhebt (Weber 1972: 23).

Die in der Sekundärliteratur wiederholt geäußerte Vermutung, daß Weber neben der „Vergemeinschaftung“ und der „Vergesellschaftung“ noch eine dritte Art der sozialen Beziehung – nämlich den *Kampf* – eingeführt und damit den von Tönnies beschriebenen Gegensatz von Gemeinschaft und Gesellschaft erneut durch eine dreigliedrige Begriffskonstruktion ersetzt habe, verkennt dabei den idealtypischen Charakter seiner Begriffsbildung. Denn erstens führt Weber neben dem *Kampf* auch noch die *legitime Ordnung* als eine besondere Form der sozialen Beziehung ein, bevor er die Unterscheidung zwischen Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung vornimmt; wir hätten es nach dieser Ar-

gumentationslogik also nicht nur mit einer dreigliedrigen, sondern sogar mit einer viergliedrigen Begriffs-konstruktion zu tun. Und zweitens hebt Weber sowohl im Kategoriensatz als auch in den „Soziologischen Grundbegriffen“ ausdrücklich hervor, daß sowohl der „gewalttätige“ Kampf als auch die Konkurrenz, die er als „friedlichen Kampf“ definiert, einen konstitutiven Bestandteil jeder Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung bilden können, aber nicht müssen. Die Begriffsmerkmale sind in diesem Fall also bewußt so gewählt, daß sich ihre Anwendung auf ein- und denselben Sachverhalt gerade *nicht* wechselseitig ausschließt. Insofern kann man die durch den Kampf und die Konkurrenz geprägten sozialen Beziehungen auch nicht in einen begrifflichen Gegensatz zur Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung bringen, während letztere zumindest in *idealtypischer* Hinsicht sehr wohl gegensätzlich und sich wechselseitig ausschließend definiert worden sind (Weber 1972: 20 ff.; 1985: 463 f.).¹⁵

Ist damit die im Kategoriensatz und im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ noch unter dem Begriff des *Einverständnisses* subsumierte Form der sozialen Beziehung gänzlich aus dem Horizont von Webers verstehender Soziologie verschwunden? Keineswegs, nur taucht sie in den „Soziologischen Grundbegriffen“ jetzt an einer anderen Stelle auf: nämlich im Rahmen seiner Erörterung der *legitimen Ordnung*. In dieser Kategorie lebt jene Form der Handlungskoordination fort, die Weber früher als „Geltungs-Einverständnis“ bzw. als „Legitimitäts-Einverständnis“ bezeichnet hatte (Weber 1972: 16 ff., 188, 516; 1985: 460). Denn offensichtlich definiert jetzt Weber den Begriff der „legitimen Ordnung“ ebenfalls durch eine hypothetische Als-ob-Konstruktion, da es ihm zufolge für das „Gelten“ einer solchen Ordnung völlig unerheblich ist, ob sie tatsächlich existiert oder aber nicht. Für die soziologische Analyse reicht es seiner Ansicht nach nämlich völlig aus, daß eine soziale Beziehung auf der *Vorstellung* bzw. dem „Glauben“ am Bestehen einer solchen Ordnung beruht. Damit

ist für ihn aber auch die ursprüngliche Abgrenzung des „Einverständnishandelns“ vom „Gesellschaftshandeln“ gegenstandslos geworden, da es im Rahmen dieser neuen Begriffsbildung keinen Sinn mehr macht, zwischen der faktischen Existenz einer legitimen Ordnung und einer reinen Legitimitätsunterstellung zu unterscheiden. Aus diesem Grund konnte Weber jetzt auch die Begriffe „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ neu definieren, da ihr ursprüngliches Unterscheidungskriterium, ob eine vereinbarte Ordnung besteht oder aber nicht, ebenfalls hinfällig geworden ist. Indem Weber nun die Typologie der Handlungsorientierungen für die Neudefinition dieser Begriffe und für die Unterscheidung von vier Formen der legitimen Ordnung heranzieht, hat er aber auch den rein formalsoziologischen Charakter seiner Begriffsbildung, wie sie noch für den Kategoriensatz charakteristisch war, zugunsten des Einbezugs von vier unterschiedlichen Typen der sinnhaften Orientierung des Handelns aufgegeben. Denn dort war es für den Bestand einer sozialen Beziehung noch völlig unerheblich, auf welchen subjektiven Motiven, Interessen und „inneren Lagen“ diese beruhten, weshalb Weber die Feststellung der jeweils vorherrschenden subjektiven „Sinnrichtung“ damals noch als Aufgabe einer „inhaltlichen Soziologie“ betrachtet hatte (Weber 1985: 460).

Welche theoretischen Konsequenzen sind mit dieser neuen Art der Begriffsbildung verbunden? Zunächst ist hervorzuheben, daß der im Kategoriensatz noch in eigenartiger Abstraktheit und Unbestimmtheit verbleibende Begriff der „Vergemeinschaftung“ insofern eine Präzisierung erfahren hat, als er jetzt nicht nur in einem rein formalsoziologischen Sinn der „Vergesellschaftung“ gegenübergestellt wird, sondern durch eigenständige inhaltliche Kriterien definiert worden ist, die Weber seiner Typologie der Handlungsorientierungen entnommen hatte. Durch den Wegfall der Kategorie des Einverständnishandelns ist die vormals dreigliedrige Begriffs-konstruktion ferner durch eine strikt zweigliedrige Konstruktion ersetzt worden, in der sich die beiden gegensätzlichen Begriffsbestimmungen polar gegenüberstehen. Die damit verbundene Vereinfachung gegenüber der ursprünglichen dreigliedrigen Begriffsfassung hat jedoch nicht unbedingt eine bessere empirische Anwendbarkeit der jetzt vorgenommenen typologischen Unterscheidung zur Folge. Denn Weber hebt ausdrücklich hervor, daß die große Mehrzahl der sozialen Beziehungen sowohl den Charakter der Vergemeinschaftung als auch den der Vergesellschaftung aufweist. Selbst in einer familiären Gemeinschaft sind zweckrationale Interessenwahrneh-

¹⁵ Auch Schluchters Vorschlag, die Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung unter dem Oberbegriff „Solidaritätsbeziehungen“ zusammenzufassen und begrifflich den „Zwangsbeziehungen“ gegenüberzustellen, leidet darunter, daß erstere keineswegs nur auf „Solidarität“ beruhen, sondern durchaus auch „Zwang“ beinhalten können. So sympathisch und sachlich weiterführend eine solche Klassifikation auf den ersten Blick sein mag, um Ordnung in die Vielzahl der von Weber gebrauchten Unterscheidungen zu bringen: in diesem Fall ist sie durch dessen Sprachgebrauch leider nicht abgesichert (vgl. Schluchter 1998b: 354 f.).

mungen einzelner oder aller Mitglieder nicht unüblich. Andererseits kann auch in einem rein zweckrational organisierten Verband ein emotional geprägtes Zusammengehörigkeitsgefühl bei den am Verbandshandeln Beteiligten entstehen, das sie „vergemeinschaftet“ (Weber 1972: 22).¹⁶ Auch für die neue Begriffsfassung ist es also charakteristisch, daß zumindest auf empirischer Ebene die Grenzen zwischen der „Vergemeinschaftung“ und der „Vergesellschaftung“ flüchtig sind. Diese Einschränkung gilt allerdings bereits für die in seinem Kategoriensatz verwendete Terminologie. Denn dort hatte Weber am Beispiel der Geldwirtschaft ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese sowohl ein Gesellschafts- und Einverständnishandeln als auch ein Gemeinschaftshandeln mit umschließt (Weber 1985: 462). Überdies fällt auf, daß mit dem Einbezug der unterschiedlichen Formen der Handlungsorientierungen der Begriff der *Rationalisierung* gegenüber der ursprünglichen Fassung vieldeutiger geworden ist, was die These bestätigt, daß Weber mit einer möglichen entwicklungsgeschichtlichen Zuordnung seiner soziologischen Grundbegriffe vorsichtiger geworden ist. Zwar sieht er auch jetzt noch entsprechende entwicklungsgeschichtliche Übergänge von der *Sitte* über die *Konvention* hin zum *Recht* gegeben, deren Grenzen flüchtig sind und denen er die rationale Interessenwahrnehmung auf dem Markt als die reinsten Form des zweckrationalen Handelns gegenüberstellt. Jedoch fügt er dem ausdrücklich die Bemerkung hinzu: „Eine wesentliche Komponente der ‚Rationalisierung‘ des Handelns ist der Ersatz der inneren Einfügung in eingelebte Sitten durch die planmäßige Anpassung an Interessenlagen. Freilich erschöpft dieser Vorgang den Begriff der ‚Rationalisierung‘ des Handelns nicht. Denn außerdem kann diese positiv in der Richtung der bewußten Wertrationalisierung, negativ aber außer auf Kosten der Sitte auch auf Kosten affektuellen Handelns, und endlich auch zugunsten eines *wertungsläubigen*, rein zweckrationalen, auf Kosten wertrational gebundenen Handelns verlaufen“ (Weber 1972: 15 f.).¹⁷

¹⁶ Hier greift Weber also in modifizierter Weise auf einen Gedankengang zurück, den er bereits früher am Beispiel der „übergreifenden Vergemeinschaftung“ entwickelt hatte. Nur fehlt jetzt völlig die entsprechende entwicklungsgeschichtliche Zuordnung dieser beiden soziologischen Grundbegriffe, weshalb Weber in der neueren Fassung auch nicht mehr den Ausdruck „übergreifende Vergemeinschaftung“ verwendet.

¹⁷ Über das damit verbundene „Ende der Sitte“ im Werk Max Webers siehe auch den gleichnamigen Aufsatz von Turner und Factor 1994, in dem Webers Unterscheidung zwischen Brauch, Sitte, Konvention und Recht sowie die

Im Hinblick auf die in der Sekundärliteratur gestellte Frage, welche der beiden Versionen von Webers soziologischen Grundbegriffen eigentlich die engere und welche die weitere Fassung sei, läßt sich deshalb auch keine eindeutige Antwort geben. Denn es hängt letztlich von der jeweils gewählten Perspektive ab, ob man die ältere oder die jüngere als die komplexere Fassung betrachtet. Geht man wie Schluchter von Webers Typologie der Handlungsorientierungen aus, so ist sicherlich die spätere die inhaltlich weitergehende Fassung. Geht man dagegen wie Habermas von Webers Unterscheidung zwischen dem Gemeinschaftshandeln, dem Einverständnishandeln und dem Gesellschaftshandeln sowie dem Vergesellschaftungshandeln aus, so ist natürlich die frühere Version von Webers Handlungstheorie mit ihren komplizierten Als-ob-Konstruktionen die differenziertere Fassung. Allerdings darf man Webers Kategorie des „Einverständnisses“ nicht mit einem normativ aufgeladenen Begriff von „Verständigung“ gleichsetzen, wie Habermas dies tut, zumal Weber in seinem Kategoriensatz selbst wiederholt auf diese für ein adäquates Verständnis seiner früheren handlungstheoretischen Begrifflichkeit zentrale Unterscheidung hingewiesen hatte, die Habermas offensichtlich entgangen ist. Weber selbst hielt übrigens seine ältere Begriffsfassung für die anspruchsvollere und differenziertere, weshalb er sie später durch eine „tunlichst vereinfacht(e) und daher auch mehrfach verändert(e)“ Terminologie zu ersetzen gedachte, „um möglichst leicht verständlich zu sein“ (Weber 1972: 1). Eine bessere Verständlichkeit, die um den Preis einer lehrbuchhaften Vereinfachung erkaufte worden ist, läuft allerdings Gefahr, einen schablonenhaften Gebrauch dieser Begriffe zu begünstigen, der im Falle des idealtypischen Charakters von Webers Art der Begriffsbildung jedoch sachlich völlig unangemessen ist. Insofern ist es zur Vermeidung solcher vorschneller Schematisierungen vielleicht sogar von Vorteil, daß wir nicht nur über zwei verschiedene Fassungen seines Grundrißbeitrages, sondern auch seiner soziologischen Grundbegriffe verfügen, auch wenn dies den Umgang mit seinen Texten nicht gerade erleichtert.

5. Schlußbemerkungen

Die in der Sekundärliteratur bisher ebenfalls kontrovers diskutierte Frage, inwiefern Webers Sprach-

damit verbundenen entwicklungsgeschichtlichen Grundannahmen vor dem Hintergrund der entsprechenden Begriffskonstruktionen von Rudolph Jhering, Friedrich Nietzsche und Ferdinand Tönnies diskutiert werden.

gebrauch durch Simmel und Tönnies beeinflusst worden ist oder aber nicht, kann deshalb auch nur unter Berücksichtigung der entsprechenden werkgeschichtlichen Differenzierungen adäquat beantwortet werden. Simmels Begriff der Vergesellschaftung hat für beide Fassungen von Webers soziologischen Grundbegriffen offensichtlich nur eine marginale Rolle gespielt, da dieser nicht den für Tönnies und Weber zentralen Gegensatz von Tradition und Moderne, sondern den Gegensatz von Individuum und Gesellschaft zum Gegenstand hat. Zwar ist Tenbrucks Feststellung zutreffend, daß Simmel und Weber deshalb den Begriff der „Vergesellschaftung“ dem der „Gesellschaft“ bevorzugt hatten, um einen reifizierenden Gebrauch dieses Kollektivbegriffs zu vermeiden und ihn durch eine Form der Begriffsbildung zu ersetzen, die den prozeßhaften Charakter des sozialen Geschehens hervorhebt. Auch hat Weber ähnlich wie Simmel das Kriterium der zeitlichen Dauer zur Unterscheidung von Vergesellschaftungsformen herangezogen und eine diesbezügliche Skala aufgestellt, die von der reinen Gelegenheitsvergesellschaftung bis hin zu den dauerhaften sozialen Gebilden reicht. Den mit Simmels Verständnis von Vergesellschaftung verbundenen sozialisationstheoretischen Bedeutungsgehalt hat sich Weber dagegen zumindest nicht explizit zu eigen gemacht. Ein zentraler Bezugspunkt seiner eigenen typologischen Unterscheidungen war vielmehr die von Tönnies vorgenommene Gegenüberstellung von „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“, von der Weber sowohl im Kategoriensatz und im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ als auch in seinen späteren „Soziologischen Grundbegriffen“ Gebrauch gemacht hat, auch wenn sich dieser im Laufe der Zeit verändert hat. Denn im Kategoriensatz ist der Begriff der „Vergemeinschaftung“ noch relativ unbestimmt geblieben und ohne ein eigenständiges Kriterium von der „Vergesellschaftung“ abgegrenzt worden, während Weber diesen beiden soziologischen Grundbegriffen mit dem Einbezug der unterschiedlichen Handlungsorientierungen später eine Fassung gegeben hat, die sogar als eine noch stärkere Anlehnung an Tönnies' Sprachgebrauch angesehen werden kann. Allerdings muß dem hinzugefügt werden, daß Weber dessen harmonische Deutung des Gemeinschaftslebens nicht teilte und eine eindeutige entwicklungsgeschichtliche Zuordnung beider Begriffe später ausdrücklich abgelehnt hatte.

Auch die sich daran anschließende Frage, inwieweit Weber im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ überhaupt die in seinem Kategoriensatz entwickelten soziologischen Grundbegriffe konsi-

stent verwendet hat, läßt sich nicht pauschal beantworten, sondern erfordert entsprechende Differenzierungen. Denn augenscheinlich weicht die Häufigkeitsverteilung der in den Nachlaßmanuskripten jeweils verwendeten Grundbegriffe doch erheblich voneinander ab. Im Manuskript über „Die Stadt“ kommen z. B. die Begriffe „Gemeinschaftshandeln“, „Gesellschaftshandeln“ und „Einverständnishandeln“ überhaupt nicht vor, der Begriff der „Vergemeinschaftung“ dagegen nur in Gestalt der Wortverbindungen „Vergemeinschaftungsformen“ und „Sondervergemeinschaftung“, während Weber den Begriff „Vergesellschaftung“ dort im Sinne des Kategoriensatzes gebraucht. Dafür spielt in „Die Stadt“ der im Kategoriensatz fehlende Begriff der „Verbrüderung“ eine zentrale Rolle (vgl. Weber 1999: 20 ff. u. 371). Ähnliches gilt auch für das religionssoziologische Kapitel von „Wirtschaft und Gesellschaft“, in dem Weber ebenfalls keinen systematischen Gebrauch von dem im Kategoriensatz entwickelten soziologischen Grundbegriffen gemacht hat. Ein Vergleich der in der älteren Fassung von „Wirtschaft und Gesellschaft“ verwendeten Terminologie mit der im Kategoriensatz vorgenommenen Begriffsbildung zeigt insofern, daß die einzelnen Nachlaßmanuskripte in dieser Hinsicht doch erheblich voneinander abweichen. Allerdings ermöglicht in vielen Fällen überhaupt erst dieser Vergleich ein adäquates Verständnis der jeweils voneinander abweichenden Begriffsfassungen, weil sich in der Regel der jeweilige Grad der Abweichung und der mit ihr verbundene spezifische Bedeutungsgehalt rekonstruieren läßt.

Eine letzte Bemerkung betrifft den Status des *Kulturbegriffs* in Webers verstehender Soziologie. Im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ hatte Weber zwischen den „allgemeinen Strukturformen menschlicher Gemeinschaften“ und den „einzelnen Kulturinhalten“ wie der Kunst, Literatur und Wissenschaft unterschieden. Dies entspricht seiner im Kategoriensatz vorgenommenen Unterscheidung zwischen *allgemeiner* und *inhaltlicher Soziologie*, die er damit begründete, daß nur in letzterer auch ein Eingehen auf die jeweils vorherrschenden Motive der handelnden Individuen möglich sei (Weber 1972: 212; 1985: 460). Obgleich sich Weber den sozialisationstheoretischen Gehalt von Simmels Begriff der Vergesellschaftung nicht zu eigen gemacht hatte, steht zumindest der Kategoriensatz noch in einer gewissen Nähe zu Simmels formaler Soziologie. Denn auch Simmel unterschied zwischen dem „Inhalt“ bzw. der „Materie“ und den „Formen“ der Vergesellschaftung, wobei er die

Frage nach den Motiven und Zwecken der handelnden Individuen ausdrücklich aus seinem formalsoziologischen Untersuchungsansatz ausgegrenzt hatte. Eine „inhaltliche Soziologie“, wie sie Weber vorschwebte, hätte nämlich Simmels Versuch, die Soziologie als eine eigenständige Wissenschaft zu begründen, die sich speziell mit den *Formen* der Vergesellschaftung befaßt, grundsätzlich in Frage gestellt, da hiermit das Konkurrenzverhältnis zu den Geisteswissenschaften auf Dauer institutionalisiert worden wäre. Weber hatte später diese rigide Unterscheidung zwischen „allgemeiner“ und „inhaltlicher Soziologie“ zwar relativiert, indem er die Typologie der verschiedenen Handlungsorientierungen in die Grundlegung seiner Soziologie miteinbezog, jedoch hat er damit die Frage nach dem Status einer „Soziologie der Kulturinhalte“ und dem des Kulturbegriffs im Rahmen seiner verstehenden Soziologie letztlich unbeantwortet gelassen. Wolfgang Schluchter hat unlängst den Vorschlag gemacht, diesem Begriff ebenfalls den Rang eines soziologischen Grundbegriffes zuzusprechen und die bei Weber noch fehlende Ausarbeitung durch eine entsprechende hypothetische Rekonstruktion zu ergänzen, die auch auf den zeitgenössischen Stand der kulturwissenschaftlichen Begriffsbildung Bezug nimmt (Schluchter 2000: 132 f.). Meine Vermutung geht in eine andere Richtung. Ich glaube nämlich, daß Weber den Begriff der *Kultur* ähnlich dekomponiert hätte wie den Begriff der *Gesellschaft*, den er ja ebenfalls in eine Reihe von Subkategorien aufgesplittert hat, um die von ihm befürchtete Hypostasierung dieses Allgemeinbegriffs zu einem Kollektivsubjekt zu vermeiden. Nur fand diese Dekomposition im Rahmen der „Soziologischen Grundbegriffe“ statt, während er die Dekomposition des Kulturbegriffs vermutlich innerhalb der entsprechenden speziellen Soziologien vorgenommen hätte. Seine Religionssoziologie, die ja als Teil einer „Soziologie der Kulturinhalte“ betrachtet werden kann, hat eine solche Vorgehensweise exemplarisch vorgeführt, indem sie ja ebenfalls eine allgemeine Definition des Religionsbegriffs vermieden hat, dafür aber auf einer ganzen Reihe von *spezifischen* begrifflichen Unterscheidungen beruht, an denen sich die religionssoziologische Forschung orientieren kann (Weber 1972: 245 ff.). Ähnliches schwebte ihm offensichtlich auch für den Bereich der Kunst, Literatur und Wissenschaft vor, obgleich es ihm nicht mehr vergönnt war, für diese ebenfalls eine systematische Ausarbeitung vorzunehmen, wie er das im Falle der Religions-, Rechts- und Herrschaftssoziologie getan hat. Die Frage, in welchem Verhältnis seine soziologischen Grundbegriffe zu

den jeweiligen speziellen Soziologien stehen, läßt sich also vermutlich nicht in allgemeiner Weise – und schon gar nicht in Gestalt eines hochgradig generalisierten Gesellschafts- und Kulturbegriffs – beantworten, sondern muß für jede spezielle Soziologie gesondert beantwortet werden. Doch hierin besteht eine produktive Herausforderung, vor die sich gerade eine dem Weberschen Werk verpflichtet fühlende historisch-vergleichende Soziologie gestellt sieht.

Literatur

- Bond, N., 1988: Ferdinand Tönnies und Max Weber. *Annali di Sociologia – Soziologisches Jahrbuch* 4. II: 49–72.
- Breuer, S., 1993: Max Webers Staatssoziologie. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 45: 199–219.
- Breuer, S., 1996: Von Tönnies zu Weber. Zur Frage einer „deutschen Linie“ der Soziologie. *Berliner Journal für Soziologie* 6: 227–245.
- Cahnman, W.J., 1973: Tönnies and Weber. S. 257–283 in: W.J. Cahnman (Hrsg.), *Ferdinand Tönnies. A new Evaluation. Essays and Documents*. Leiden: E.J. Brill.
- Cahnman, W.J., 1976: Tönnies, Durkheim and Weber. *Social Science Information* 15: 839–854.
- Cahnman, W.J., 1981: Tönnies and Weber: A Rejoinder. *Archives Européennes de Sociologie* 22: 154–157.
- Dilthey, W., 1923: Einleitung in die Geisteswissenschaften. Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte. Erster Band. 2. Aufl. Leipzig/Berlin: Teubner 1923.
- Ebel, W., 1953: *Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts*. Göttingen: Schwartz.
- Habermas, J., 1981: *Theorie des kommunikativen Handelns*. Bd. 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- König, R., 1955: Die Begriffe Gemeinschaft und Gesellschaft bei Ferdinand Tönnies. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 7: 348–420.
- Lichtblau, K., 1994: Kausalität oder Wechselwirkung? Max Weber und Georg Simmel im Vergleich. S. 527–562 in: G. Wagner / H. Zipprian (Hrsg.), *Max Webers Wissenschaftslehre. Interpretation und Kritik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Lichtblau, K., 1997: *Georg Simmel*. Frankfurt am Main / New York.
- Lichtblau, K., 2000: Der Fortschritt einer Edition. Zur Wiederkehr von „Wirtschaft und Gesellschaft“ innerhalb der Max Weber-Gesamtausgabe. *Soziologische Revue* 23: 123–131.
- Lichtblau, K., 2001: Soziologie und Antisozioologie um 1900: Dilthey, Simmel und Weber. In: P.-U. Merz-Benz / G. Wagner (Hrsg.), *Soziologie und Antisozioologie*. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz (im Erscheinen).
- Maine, H.S., 1986: *Ancient Law. Its Connection With the Early History of Society, and Its Relation to Modern Ideas*. Tucson: University of Arizona Press.

- Mommsen, W.J., 1999: Zur Entstehung von Max Webers hinterlassenem Werk „Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie“. Discussion Paper Nr. 42. Berlin: Europäisches Zentrum für Staatswissenschaften und Staatspraxis.
- Nisbet, R.A., 1970: *The Sociological Tradition*. London: Heinemann.
- Oexle, O.G., 1994: Kulturwissenschaftliche Reflexionen über soziale Gruppen in der mittelalterlichen Gesellschaft: Tönnies, Simmel, Durkheim und Max Weber. S. 115–159 in: C. Meier (Hrsg.), *Die okzidentale Stadt nach Max Weber. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter*. Historische Zeitschrift, Beihefte. Neue Folge, Bd. 17. München: Oldenbourg.
- Orihara, H., 1994: Über den „Abschied“ hinaus zu einer Rekonstruktion von Max Webers Werk: „Wirtschaft und Gesellschaft“. 3. Teil, III. Wo findet sich der Kopf des „Torsos“? Die Terminologie Max Webers im „2. und 3. Teil“ der 1. Auflage von „Wirtschaft und Gesellschaft“. Working Paper No. 47. University of Tokyo: Department of Social and International Relations.
- Orihara, H., 1999: Max Webers Beitrag zum „Grundriß der Sozialökonomik“. Das Vorkriegsmanuskript als ein integriertes Ganzes. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 51: 724–734.
- Parsons, T., 1968: *The Structure of Social Action*. Vol. II: Weber. New York: The Free Press.
- Riehl, W.H., 1855: *Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Social-Politik*, Bd. 3: Die Familie. Stuttgart/Augsburg: Cotta.
- Roth, G., 1978: Introduction. S. XXXIII–CX in: M. Weber, *Economy and Society. An Outline of Interpretive Sociology*. Edited by G. Roth and C. Wittich. Berkeley/Los Angeles/London: University of California Press.
- Schluchter, W., 1996: *Unversöhnte Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schluchter, W., 1998a: Max Webers Beitrag zum „Grundriß der Sozialökonomik“. Editionsprobleme und Editionsstrategien. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 50: 327–343.
- Schluchter, W., 1998b: Replik. S. 320–365 in: A. Bienfait / G. Wagner (Hrsg.), *Verantwortliches Handeln in gesellschaftlichen Ordnungen. Beiträge zu Wolfgang Schluchters Religion und Lebensführung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schluchter, W., 1999: „Kopf“ oder „Doppelkopf“ – Das ist hier die Frage. Replik auf Hiroshi Orihara. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 51: 735–743.
- Schluchter, W., 2000: Handlungs- und Strukturtheorie nach Max Weber. *Berliner Journal für Soziologie* 10: 125–136.
- Simmel, G., 1989: *Philosophie des Geldes*. Gesamtausgabe Bd. 6. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Simmel, G., 1992a: Das Problem der Sociologie. S. 52–61 in: Gesamtausgabe Bd. 5: Aufsätze und Abhandlungen 1894–1900. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Simmel, G., 1992b: *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Gesamtausgabe Bd. 11. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Tenbruck, F.H., 1975: Das Werk Max Webers. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 27: 663–702.
- Tenbruck, F.H., 1981: Emile Durkheim oder die Geburt der Gesellschaft aus dem Geist der Soziologie. *Zeitschrift für Soziologie* 10: 333–350.
- Tenbruck, F.H., 1984: *Die unbewältigten Sozialwissenschaften oder Die Abschaffung des Menschen*. Graz/Wien/Köln: Styria.
- Tenbruck, F.H., 1989: *Gesellschaftsgeschichte oder Weltgeschichte? Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 41: 417–439.
- Tönnies, F., 1909: *Die Sitte*. Frankfurt am Main: Rütten & Loening.
- Tönnies, F., 1979: *Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Turner, S.P. / Factor, R.A., 1994: Max Weber und das Ende der Sitte. S. 563–601 in: G. Wagner / H. Zipprian (Hrsg.), *Max Webers Wissenschaftslehre. Interpretation und Kritik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Tyrell, H., 1994: Max Webers Soziologie – Eine Soziologie ohne „Gesellschaft“. S. 390–414 in: G. Wagner / H. Zipprian (Hrsg.), *Max Webers Wissenschaftslehre. Interpretation und Kritik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Tyrell, H., 1998: Zur Diversität der Differenzierungstheorie. *Soziologehistorische Anmerkungen. Soziale Systeme* 4: 119–149.
- Vaihinger, H., 1911: *Die Philosophie des Als ob. System der theoretischen, praktischen und religiösen Fiktionen auf Grund eines idealistischen Positivismus*. Berlin: Reuther & Reichard.
- Weber, M., 1958: *Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*. Aus den nachgelassenen Vorlesungen hrsg. von S. Hellmann u. M. Palyi. 3. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Weber, M., 1972: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. 5. Aufl. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Weber, M., 1985: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. 6. Aufl. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Weber, M., 1988: *Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik*. 2. Aufl. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Weber, M., 1991: Georg Simmel als Soziologe und Theoretiker der Geldwirtschaft. *Simmel Newsletter* 1: 9–13.
- Weber, M., 1994: *Gesamtausgabe. Abteilung II: Briefe*. Bd. 6: Briefe 1909–1910. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Weber, M., 1999: *Gesamtausgabe. Abteilung I: Schriften und Reden*. Bd. 22–5: Die Stadt. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Weiß, J., 1988: Georg Simmel, Max Weber und die „Soziologie“. S. 36–63 in: O. Rammstedt (Hrsg.), *Simmel und die frühen Soziologen. Nähe und Distanz zu Durkheim, Tönnies und Max Weber*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Winckelmann, J., 1949: Max Webers Opus posthumum. Eine literarische Studie. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 105: 368–387.

Winckelmann, J., 1986: Max Webers hinterlassenes Hauptwerk: Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Entstehung und gedanklicher Aufbau. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).